

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den ehemaligen Nationalspieler

Ludwig Müller (Haßfurt)

der am 24. Juni 2021 im Alter von 79 Jahren verstorben ist.

In der deutschen Nationalmannschaft kam „Luggi“ Müller unter dem damaligen Bundestrainer Helmut Schön in den Jahren 1968 und 1969 auf sechs Einsätze.

Mit dem 1. FC Nürnberg (1967) und Borussia Mönchengladbach (1970 und 1971) wurde er dreimal Deutscher Meister. Seine Fußballerlaufbahn begann er bereits 1950 beim 1. FC Haßfurt, die er auch dort 1978 ausklingen ließ. Von 1964 bis 1975 hat er in der Bundesliga – nach seinen Erfolgen in Nürnberg und Mönchengladbach spielte er noch drei Jahre für Hertha BSC – insgesamt 314 Spiele bestritten und dabei 26 Tore erzielt.

Wir werden uns immer dankbar und mit hoher Achtung eines Mannes erinnern, der über viele Jahre hinweg dem Fußballsport wertvolle Impulse gegeben hat.

Mit der Familie und seinen zahlreichen Freunden trauern wir nicht nur um einen großartigen Fußballer, sondern auch um einen sympathischen Menschen, dessen Andenken wir in Ehren halten werden.

Deutscher Fußball-Bund

Dr. Rainer Koch
1. Vizepräsident

Peter Peters
1. Vizepräsident

Heike Ullrich

Stellvertretende Generalsekretärin

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

Dr. Hans Günter Steinkemper (Alfter)

der am 14. Juni 2021 im Alter von 77 Jahren verstorben ist.

Dr. Hans Günter Steinkemper war langjähriges Mitglied des DFB-Lehrstabs Trainer-Ausbildung und der Zulassungs-Kommission zum Fußball-Lehrer-Lehrgang.

Gern erinnern wir uns an ihn in erster Linie als Leiter des Dezernats für Akademische-, Studien- und Prüfungsangelegenheiten sowie als „Mr. Fußball-Lehrer-Lehrgang“ – war er doch bis zu seinem Ausscheiden viele Jahre für die organisatorische Abwicklung der höchsten Trainer-Ausbildung des Deutschen Fußball-Bundes an der Deutschen Sporthochschule Köln verantwortlich.

Dank seines außergewöhnlichen juristischen Fachwissens, vor allem aber auch als Mensch, hat Dr. Steinkemper nicht nur die Trainer-Ausbildung beim Deutschen Fußball-Bund, sondern auch die Arbeit der Deutschen Sporthochschule Köln geprägt.

Mit Dr. Hans Günter Steinkemper haben wir eine große Persönlichkeit und guten Freund verloren. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Deutscher Fußball-Bund

Dr. Rainer Koch
1. Vizepräsident

Peter Peters
1. Vizepräsident

Heike Ullrich

Stellvertretende Generalsekretärin

DFB-VORSTAND

Neufassung der DFB-Ausbildungsordnung

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag folgende Neufassung der DFB-Ausbildungsordnung beschlossen:

Präambel

Basis einer bundesweit einheitlichen Ausbildungsordnung ist ein gemeinsames Verständnis der Bildung im organisierten Fußball. Das Erlernen des Fußballspielens – insbesondere junger – Spielerinnen und Spieler in den Vereinen und Verbänden ist eine zentrale Aufgabe. Hier findet Bildung im Fußball statt. Darüber hinaus erwerben Menschen, die aktiv am Training, am Spielbetrieb und am Vereinsleben teilhaben, wichtige soziale Schlüsselqualifikationen wie zum Beispiel Fair Play, Respekt, Integrations-

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

Hans-Günter Hänsel (Erfurt)

der bereits am 2. Mai 2021 im Alter von 76 Jahren verstorben ist.

Hans-Günter Hänsel war der erste Hauptgeschäftsführer des Thüringer Fußball-Verbandes und übte dieses Amt 16 Jahre, von 1993 bis 2009, aus. Wie kein anderer, hat er den Verband und seine Strukturen im Wesentlichen mit aufgebaut.

Bis zuletzt war er ehrenamtlich tätig. So sorgte er als einer der Vorsitzenden der Senioren-Kommission dafür, dass die Verbindung von verdienstvollen Funktionären zum Thüringer Fußball-Verband erhalten blieb. Für seine großen Verdienste wurde er zum Ehrenmitglied des TFV ernannt.

Vor seiner hauptberuflichen Tätigkeit hatte er verantwortungsvolle Funktionen bei Chemie Leipzig, dem FC Rot-Weiß Erfurt, dem 1. FC Union Berlin und dem FC Sachsen Leipzig inne. Über 26 Jahre war er zudem Manager der Traditionsmannschaft von Rot-Weiß Erfurt.

Mit Hans-Günter Hänsel haben wir einen guten Freund und anerkannten Fußball-Funktionär verloren, der ein meinungsstarker Experte mit fachlich fundierter Sachkenntnis war.

Wir werden Hans-Günter Hänsel nicht vergessen und ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Deutscher Fußball-Bund

Dr. Rainer Koch
1. Vizepräsident

Peter Peters
1. Vizepräsident

Heike Ullrich
Stellvertretende Generalsekretärin

fähigkeit, Teamgeist etc. Hierzu bedarf es spezifischer Aus- und Weiterbildungsangebote für Schlüssel-funktionsträger im Verein, welche die entsprechenden Kompetenzen den handelnden Personen nachhaltig vermitteln. In diesem Sinn vollzieht sich im Verein und Verband Bildung durch Fußball. Damit der organisierte Fußball die Qualität seiner Arbeit erhalten und weiterentwickeln kann, bietet er eine systematische Aus- und Weiterbildung an. Das ist die Bildung für den Fußball.

Fußballvereine und Fußballverbände entwickeln sich in einem zunehmend stärker differenzierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld. Die Veränderungen vollziehen sich in zunehmend schnelleren Geschwindigkeiten mit Auswirkungen auf alle Teilbereiche des organisierten Fußballs. Hierzu gehören beispielsweise die demografische

Entwicklung bei den jüngeren und älteren Spielern oder auch die flächendeckende Einführung der Ganztagschule etc. Diese Veränderungen zu gestalten und eine Hilfestellung bei der Umsetzung zu geben, entspricht der Rolle der Verbände als moderne Dienstleister für ihre Vereine.

Der Aus- und Weiterbildungsbereich des Deutschen Fußball-Bundes soll die verschiedenen Funktions-träger im Fußball auf allen Ebenen auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse befähigen,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- ihre pädagogischen und sozialen Kompetenzen zu entwickeln und zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen,
- die Notwendigkeit ständiger Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen (lebenslanges Lernen) und den Fußballsport in gesellschaftlicher Verantwortung zu sehen und zu stärken.

Die vorliegende DFB-Ausbildungsordnung soll die Qualität der Lehrarbeit im DFB und in seinen Mitgliedsverbänden verbessern, inhaltliche und methodische Leitplanken setzen sowie durch ihre verbindliche Form die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der einzelnen Lizenzen und Anerkennungen bundesweit sichern.

Die Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB von 2005 finden in der DFB-Ausbildungs-ordnung Berücksichtigung: So wird Bildungsarbeit als Querschnittsaufgabe verstanden, die den Leistungs- und Breitenfußball gleichermaßen anspricht und miteinander verknüpft. Verstärkt werden bildungspolitische Grundsätze und Aspekte der Mitarbeiterentwicklung berücksichtigt. Letztere umfasst sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern und weiterzuentwickeln. Bei der Umsetzung von Qualifizierungskonzepten haben die Lehrreferenten eine Schlüsselfunktion inne. Ihre individuelle, fachliche Qualifikation und die pädagogische, soziale, mediale und methodische Kompetenz gehören zu den nachzuweisenden Standards einer Qualitätssicherung.

Mit seinem Leitgedanken „Sport für alle“ verfolgt der organisierte Sport ein gesellschaftlich bedeutsames Ziel und trägt damit zu seiner eigenen Zukunftssicherung bei. Auch der DFB und seine Mitgliedsverbände entwickelten ein Leitbild für den Amateurfußball als transparente, grundlegende

Dokumentation ihres Selbstverständnisses und Selbstanspruchs. Diese Leitgedanken werden im Rahmen dieser Ausbildungsordnung umgesetzt. Weiterhin ist in der Qualifizierung neben „Gender Mainstreaming“, der gleichen Teilhabe von Frauen und Männern im organisierten Sport, eine neue Haltung, eine neue „Politik der Verschiedenheit“ („Diversity Management“) gefordert. Allen gesellschaftlichen Gruppen – unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung – ist in Fußballvereinen ein selbstverständliches Miteinander zu ermöglichen.

Der DFB und seine Mitgliedsverbände verpflichten sich in besonderem Maße dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4. seiner Satzung dem DFB auf den Sachgebieten der Förderung des Fußballsports durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung (§ 4 Nr. 1. a) der DFB-Satzung) und der Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung und derjenigen von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern (§ 4 Nr. 1. i) der DFB-Satzung) folgende Sachgebietsteile in dem durch nachfolgende Bestimmungen gezogenen Rahmen zur Regelung übertragen. Die DFB-Ausbildungsordnung ist für seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

In dieser Ausbildungsordnung werden seitens der UEFA-Konvention 2020 geforderte Anpassungen der Trainerausbildung schrittweise verankert. Es wird inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Verpflichtungen Rechnung getragen. Die Ausbildungsstufen B+ und A+ (UEFA Youth B und UEFA Elite Youth A) berücksichtigen dabei die zielgruppenspezifische Ausdifferenzierung der Ausbildungsangebote. Weitere Anpassungen im Laufe des Übergangszeitraums bis 2023 sind für die Trainerlizenzstufen C, B und Pro geplant.

Einhergehend mit den Anpassungen an die UEFA-Konvention ist die Ausrichtung an Kompetenzorientierung sowie der Anwendungsbezug im eigenen Vereinskontext. Dieser „Reality-based“-Ansatz wird durch die konsequente Umsetzung von Blended Learning-Formaten (Verbindung aus Präsenzunterricht und Anwendungsphasen) unterstützt.

Inhaltlich folgt die Trainerausbildung dem neuen Trainerentwicklungsmodell. Bestehend aus den vier Bereichen „Spiel und Spieler/in“, „Ich“, „System“ und „Organisation“ wird künftig der Trainerentwicklung ein einheitliches und ganzheitliches Modell zu Grunde gelegt. Dabei steht neben dem fachinhaltlichen Teil vor allem die persönliche Entwicklung im Zentrum.

Als Vereine des DFB gelten im Rahmen dieser Ausbildungsordnung auch die in der DFL Deutsche

Fußball Liga zusammengeschlossenen lizenzierten Vereine und Tochtergesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie die Tochtergesellschaften der 3. Liga.

Bildung ist eine Investition in Menschen und damit in die gesamte Gesellschaft. Der DFB und seine Regional- und Landesverbände fühlen sich diesem Grundsatz verpflichtet und handeln entsprechend. Die DFB-Ausbildungsordnung gibt hierzu den formalen Rahmen.

Die DFB-Ausbildungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen (§ 2 Nr. 4. der DFB-Satzung).

A. GRUNDLAGEN

I. Begriff und Struktur der Aus- und Weiterbildung im DFB

§ 1

Begriff der Aus- und Weiterbildung

Im Bereich des DFB findet Aus- und Weiterbildung statt. Im Bereich der Trainer wird dies unter dem Begriff Trainerentwicklung zusammengefasst.

1. Ausbildung ist die Schulung bestimmter Kompetenzen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Stundenzahl sowie nach festgelegten Ausbildungsinhalten. Sie beinhaltet eine Prüfung/ Leistungsnachweise und führt bei erfolgreichem Abschluss zum Erwerb einer Lizenz bzw. zur Anerkennung als Schiedsrichter oder zur Ausstellung eines Zertifikats.
2. Weiterbildung dient insbesondere der Festigung, Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten sowie neuen Kompetenzen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstands sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußball. Im Bereich der Lizenzen bzw. Schiedsrichter-Anerkennung ist sie Voraussetzung für deren Verlängerung.

§ 2

Lehrgänge/Lizenzen/Anerkennung

Die Aus- und Weiterbildung erfolgt im Rahmen von Lehrgängen.

1. Im Bereich des DFB werden folgende Lehrgänge angeboten:
 - a) Ausbildungslehrgänge zum Erwerb einer Lizenz/Anerkennung:
 - aa) Trainerausbildung/Leistungsfußball
– Trainer mit B Lizenz (UEFA B Diploma)

- Profil 1: Jugendtrainer
- Profil 2: Erwachsenentrainer
- Trainer mit B+ Lizenz Profil Jugendtrainer (UEFA Youth B Diploma)
- Trainer mit Torwart B Lizenz (UEFA Goalkeeper B Diploma)
- Trainer mit A Lizenz Profil Erwachsenentrainer (UEFA A Diploma)
- Trainer mit A+ Lizenz Profil Jugendtrainer (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma)
- Trainer mit Torwart A Lizenz (UEFA Goalkeeper A Diploma)
- Trainer mit Pro Lizenz (UEFA Pro Diploma)

bb) Trainerausbildung/Breitenfußball

- Trainer C (UEFA C Diploma)
 - Modul 1: Kinder
 - Modul 2: Jugend
 - Modul 3: Erwachsene im unteren Amateurbereich
 - Modul 4: Torhüter
 - Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport

Folgende Kombinationen der Module sind möglich:

- Profil 1: Kinder und Jugend
- Profil 2: Jugend und Erwachsene im unteren Amateurbereich
- Profil 3: Jugend und Torhüter
- Profil 4: Torhüter und Erwachsene im unteren Amateurbereich
- Profil 5: Freizeit- und Gesundheitssport

Eine Kombination des Moduls 1 (Baustein Kinder) mit dem Modul 3 (Erwachsene im unteren Amateurbereich) oder dem Modul 4 (Torhüter) ist nicht zulässig.

cc) Übungsleiterausbildung

- Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend)
- Übungsleiter P – Sport in der Prävention – spielerisch orientiert

dd) Organisatorisch-verwaltender und jugendpflegerischer Bereich

- Vereinsmanager C
 - Profil 1: Gesamtverein
 - Profil 2: Jugendleiter
- Vereinsmanager B ee)

ee) Schiedsrichter

b) Zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungslehrgänge (Nr. 1. a), bb) und dd):

- Teamleiter (Durchführungsbestimmung 12)
 - Modul 1: Kinder
 - Modul 2: Jugend
 - Modul 3: Erwachsene
 - Modul 4: Torhüter
 - Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport
- DFB-JUNIOR-COACH (Durchführungsbestimmung 13)

2. Für die Inhaber der Lizenzen bzw. Anerkennung gemäß Nr. 1. a) werden Fortbildungslehrgänge abgehalten.

3. Neben den in den Nrn. 1. und 2. genannten Lehrgängen werden im Bereich des DFB Weiterbildungsveranstaltungen angeboten. Sie richten sich an unterschiedliche ehren- und hauptamtliche Zielgruppen, die fußballpraktische (Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter), sportartübergreifende, jugendpflegerische, lehrende oder organisatorisch-verwaltende Tätigkeiten ausüben.

§ 3

Zuständigkeit für die Aus- und Weiterbildung

1. Träger der Aus- und Weiterbildung im Sinne der DOSB-Rahmenrichtlinien ist der Deutsche Fußball-Bund als zuständiger Spitzenverband. Der DFB bezieht seine Regional- und Landesverbände sowie den Bund Deutscher Fußball-Lehrer (BDFL) in die Aus- und Weiterbildung aktiv ein und überträgt ihnen Teilbereiche zur Durchführung unter Beachtung dieser Ausbildungsordnung.

2. Der DFB ist zuständig für die Ausbildungsbereiche

- Trainer mit Pro Lizenz,
- Trainer mit A Lizenz,
- Trainer mit A+ Lizenz

- Trainer mit Torwart A Lizenz,
 - Trainer mit B+ Lizenz.
 - Trainer mit Torwart B Lizenz
- Er wird bei der B+ Lizenz durch die Landesverbände unterstützt.
3. Die Landesverbände sind zuständig für die Ausbildungsbereiche
- Trainer mit B Lizenz
 - Profil: Jugendtrainer
 - Profil: Erwachsenentrainer
 - Trainer mit C Lizenz
 - Profil 1: Kinder und Jugend
 - Profil 2: Jugend und Erwachsene im unteren Amateurbereich
 - Profil 3: Jugend und Torhüter
 - Profil 4: Torhüter und Erwachsene im unteren Amateurbereich
 - Profil 5: Freizeit- und Gesundheitssport
 - Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend)
 - Übungsleiter P – spielerisch orientiert
 - Vereinsmanager C
 - Profil 1: Gesamtverein
 - Profil 2: Jugendleiter
 - Vereinsmanager B
 - Schiedsrichter
4. Die Landesverbände sind darüber hinaus zuständig für die in § 2 Nr. 1.
- b) genannten Ausbildungslehrgänge für
- Teamleiter (Durchführungsbestimmung 12)
 - Modul 1: Kinder
 - Modul 2: Jugend
 - Modul 3: Erwachsene
 - Modul 4: Torhüter
 - Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport
5. Der DFB und die Landesverbände sollen im Bereich ihrer in den Nrn. 2.–4. festgelegten Zuständigkeiten die erforderliche Aus- und Weiterbildung betreiben.

- 6. Die vom DFB und den Landesverbänden erteilten Lizenzen, Anerkennungen, Zertifikate sowie Weiterbildungen sind bundesweit gültig.
- 7. Der DFB und die Regional- und Landesverbände sind für die von ihnen angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen jeweils alleinverantwortlich.
- 8. Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Aus- und Weiterbildung dauert 45 Minuten.

II. Zusammenarbeit der Verbände

§ 4

Koordinierung der Trainerentwicklung

Die DFB-Zentralverwaltung ist für alle ihr durch diese Ordnung übertragenen Aufgaben zuständig. Sie hat insbesondere die Aufgabe der Koordinierung und Steuerung des Aus- und Weiterbildungssystems im Bereich Leistungsfußball des DFB.

§ 5

DFB-Kommission Qualifizierung

1. Die DFB-Kommission Qualifizierung wird vom DFB-Präsidium berufen. Das DFB-Präsidium entscheidet über die Zusammensetzung.
2. Die DFB-Kommission Qualifizierung hat insbesondere die Aufgabe der Koordinierung und Steuerung des Aus- und Weiterbildungssystems im Bereich Breitenfußball des DFB und seiner Regional- und Landesverbände.
3. Die DFB-Kommission Qualifizierung kann eine Arbeitsgruppe einrichten, die die Umsetzung und Einhaltung der in den Richtlinien zur Aus- und Weiterbildung im Bereich des DFB (§ 7) enthaltenen Qualitätsstandards in Zusammenarbeit mit den Qualifizierungsbeauftragten der Verbände koordiniert und steuert.
4. Die DFB-Kommission Qualifizierung stimmt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den zuständigen Fachgremien ab.

§ 6

Qualifizierungsbeauftragter

Der DFB und die Regional- und Landesverbände berufen jeweils einen Qualifizierungsbeauftragten für die verbandliche Lehrarbeit. Der Qualifizierungsbeauftragte ist für die Umsetzung der in den Richtlinien über die Aus- und Weiterbildung im Bereich des DFB (§ 7) festgelegten Qualitätsstandards verantwortlich. Die Verbände können ihm weitere Aufgaben übertragen.

§ 7

Qualitätsrichtlinien

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung (§ 4) und der DFB-Kommission Qualifizierung (§ 5) Richtlinien zur Aus- und Weiterbildung im Bereich des DFB (Durchführungsbestimmung 1). Die Regional- und Landesverbände sind aufgefordert, diese Richtlinien umzusetzen. Zudem gelten die aktuellen Richtlinien der UEFA-Konvention.

III. Anerkennung nationaler und internationaler Ausbildungen/Lizenzen

§ 8

Verfahren und Zuständigkeit

1. Über die Anerkennung von nationalen und internationalen Lizenzen und Berufsabschlüssen entscheidet im Bereich der Trainerausbildung (Leistungsfußball) die DFB-Zentralverwaltung (§ 4) generell oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainerqualifikationen.

Andere Ausbildungen können von der DFB-Zentralverwaltung anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind und insbesondere auch die fußballspezifischen Themenstellungen im Unterricht berücksichtigt haben. Ist eine Ausbildung inhaltlich gleichwertig, ist, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der DFB-Zentralverwaltung, die Abschlussprüfung der entsprechenden Lizenzstufe abzulegen; im Ausnahmefall kann hierfür ein Sondertermin anberaumt werden.

2. Über die Anerkennung von nationalen und internationalen Lizenzen und Berufsabschlüssen entscheidet im Bereich der Trainerausbildung (Breitenfußball) die DFB-Kommission Qualifizierung (§ 5) generell oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainerqualifikationen.

Andere Ausbildungen können von der DFB-Kommission Qualifizierung anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind und insbesondere auch die allgemeinsportlichen Themenstellungen im Unterricht berücksichtigt haben. Ist eine Ausbildung inhaltlich gleichwertig, ist, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der DFB-Kommission Qualifizierung, die Abschlussprüfung der entsprechenden Lizenzstufe abzulegen; im Ausnahmefall kann hierfür ein Sondertermin anberaumt werden.

3. Die Anerkennung von internationalen Schiedsrichter-Lizenzen erfolgt als Einzelfallentscheidung durch den zuständigen Schiedsrichter-Ausschuss auf Landesverbandsebene.

B. LIZENZEN, LIZENZVORSTUFEN UND ZERTIFIKATE

I. Lizenzen

1. Allgemeine Bestimmungen

a) Trainer-Lizenzen

§ 9

Allgemeines

1. Die Ausbildungsveranstaltungen zum Erwerb einer Lizenz werden grundsätzlich im Blended Learning-Format als Abend-, Tages-, Wochenend- oder Wochenlehrgang abgehalten. Andere Ausbildungsformen (zum Beispiel E-Learning-Module) sind in den jeweiligen Bereichen nur mit der Zustimmung der DFB-Kommission Qualifizierung oder der DFB-Zentralverwaltung zulässig.
2. Die Ausbildung für den Erwerb einer Lizenz muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, andernfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachten Leistungen. Über Ausnahmen entscheidet die DFB-Kommission Qualifizierung bzw. die DFB-Zentralverwaltung auf Antrag des zuständigen Verbandes (§ 3).
3. Die Ausbildungen bauen aufeinander auf; nach näherer Bestimmung dieser Ausbildungsordnung muss grundsätzlich vor der Teilnahme an einer höheren Ausbildungsstufe die vorhergehende Stufe mit Erfolg absolviert worden sein.
4. Lizenzverlängerungen erfolgen grundsätzlich in der vom Teilnehmer erworbenen höchsten Lizenzstufe.
5. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer für eine Lizenzstufe umfasst auch die darunter liegenden Lizenzstufen.

§ 10

Trainer-Lizenzen des DFB

1. Das Trainer-Lizenz-System des DFB ist stufenförmig aufgebaut. Verpflichtende Eingangsstufe ist die Trainer C Lizenz bzw. die Trainer B Lizenz des DFB. Nach der Trainer B Lizenz folgen die Stufen B+ Lizenz bzw. Torwart B Lizenz, Trainer A Lizenz, Trainer A+ Lizenz bzw. Torwart A Lizenz und als höchste Stufe die Pro Lizenz des DFB.
2. Die DFB-Trainer C und B Lizenz wird im Auftrag des DFB von den Landesverbänden erteilt; alle höheren DFB-Trainer-Lizenzen erteilt der DFB.
3. Jeder Trainer hat regelmäßig an Weiterbildungen teilzunehmen, um seinen Kompetenz- und Wissensstand zu erweitern; vor diesem Hintergrund werden die Trainer-Lizenzen jeweils nur befristet (siehe § 27) erteilt, und es wird für die Verlängerung der Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen verlangt.



§ 11

Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

1. Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in §§ 19 Nr. 3., 20 Nr. 3., 21 Nr. 3., 22 Nr. 3., 22a Nr. 3. und 23 Nr. 5. aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen. Trainer sind ab Beginn eines Ausbildungslehrgangs berechtigt, auf dem Status der Ausbildungsstufe zu arbeiten, für die die Zulassung gilt.
*Für die Spielzeit 2020/2021 und 2021/2022 gilt:
Für Trainer, welche die erforderliche Lizenz aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, zum Beispiel wegen des Ausfalls von Trainerlehrgängen, nicht oder nicht rechtzeitig erlangen konnten oder können, können in den jeweiligen Wettbewerbsbestimmungen Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen werden.*
2. Jeder Verein beschäftigt mindestens einen Trainer mit gültiger DFB-Trainer-Lizenz. Für die Vereine und Tochtergesellschaften ergibt sich aus den in Nr. 1. geregelten Berechtigungen der Trainer mit B, B+, A, A+ oder Pro Lizenz die Verpflichtung, entsprechend der Spielklassen der Mannschaften nur Trainer mit der entsprechenden Lizenz bzw. Trainer, die den entsprechenden Lehrgang bereits begonnen haben, verantwortlich zu beschäftigen. Die Alleinverantwortung soll vertraglich abgesichert und nach außen erkennbar sein.
3. Endet in den Lizenzligen, der 3. Liga oder den Frauen-Bundesligen die Tätigkeit des Cheftrainers oder des Assistenz-Trainers vor Ende der Spielzeit, kann in diesen Spielklassen übergangsweise für höchstens 15 Werktage (Bundesliga und 2. Bundesliga, 3. Liga) oder höchstens 20 Werktage (Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga) ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden.
4. Werden nach Beginn einer Spielzeit in anderen Spielklassen Ausnahmen von den Nrn. 1. und 2. erforderlich, so sind sie nur übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit, zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss des DFB im Einvernehmen mit der DFB-Zentralverwaltung eine Übergangszeit von mehr als drei Monaten genehmigen.
5. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in eine Spielklasse aufgestiegen sind, für die die nächsthöhere Ausbildungserlaubnis erforderlich ist, können diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung (Nr. 4.) höchstens für eine Spielzeit weitertrainieren; auf Antrag werden sie bevorzugt und ohne Eignungsprüfung/Aufnahmepflichtverfahren/Assessment für die erforderliche Lizenzstufe

zugelassen. Voraussetzung ist, dass der Trainer für die entsprechende Mannschaft mindestens in den letzten 10 Pflichtspielen vor dem Aufstieg hauptverantwortlich war und dies zum Zeitpunkt des Lehrgangsbeginns ist.

Steigt ein Trainer mit A Lizenz mit seiner Mannschaft in die 3. Liga auf, bietet der DFB dem Trainer – vorbehaltlich der sonstigen allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen – sofort einen Platz im Pro Lizenz-Lehrgang an. Nimmt der Trainer den Lehrgangsplatz an, ist er berechtigt, seine Mannschaft in der 3. Liga hauptverantwortlich zu trainieren. Tritt der Trainer zur Pro Lizenz-Ausbildung nicht an, bricht er sie ab oder beendet er sie aus sonstigen Gründen ohne Abschluss, endet diese Berechtigung.

6. Um die Zielsetzungen realitätsnahen Lernens zu erfüllen, müssen Trainer ab der Trainer B+ bzw. A Lizenz im Zeitraum der Ausbildungslehrgänge über eine Mannschaft bzw. eine Trainingsgruppe verfügen, mit der sie während der Ausbildung Anwendungsaufgaben in unterschiedlichen Bereichen absolvieren können. Die Verfügbarkeit einer der Ausbildungsstufe entsprechenden eigenen Mannschaft ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung und muss daher zum Zeitpunkt der Bewerbung durch die entsprechende Bestätigung eines Vereins bzw. Verbands gewährleistet werden. Im Ausnahmefall kann die Verfügbarkeit einer eigenen Mannschaft auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch die Arbeit mit einer Trainingsgruppe auf vergleichbarem Niveau kompensiert werden.
7. Inhaber aller DFB-Trainer-Lizenzen können grundsätzlich zugleich Spieler und Trainer einer Mannschaft (Spielertrainer) sein. Spielertrainer im Pflichtspielbetrieb der Erwachsenen in den Lizenzligen und in der 3. Liga sind nicht zulässig.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

1. Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die allgemeinen (§ 13) und die besonderen (§§ 14, 19 – 23) Voraussetzungen erfüllen und die/das erforderliche Eignung/Assessment (§ 15) nachweisen bzw. erfolgreich absolviert haben. Die Zulassung kann trotz Vorliegens der in den §§ 13 – 15 genannten Voraussetzungen verweigert werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, der von ihm als Trainer zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht zu werden.
2. Über die Zulassung entscheidet die DFB-Zentralverwaltung bzw. die Zulassungskommission des zuständigen Landesverbandes. Gegen Zulassungsentscheidungen kann der Bewerber innerhalb

von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Stelle (Landesverband bzw. DFB-Zentralverwaltung) Beschwerde einlegen, die die Zulassungsentscheidung getroffen hat. Hilft die DFB-Zentralverwaltung bzw. die Zulassungskommission der Beschwerde nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium nach Maßgabe des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. der Landesverband.

3. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann die DFB-Zentralverwaltung Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen – im Einzelfall auf Antrag oder für bestimmte Fallgruppen generell – beschließen bzw. Richtlinien für die Verwaltung bzw. für die Landesverbände aufstellen.
4. Nimmt ein zugelassener Bewerber den zugewiesenen Ausbildungsplatz in einer Ausbildungsmaßnahme nicht an, kann er sich für eine später stattfindende Ausbildungsmaßnahme neu bewerben. Tritt ein Bewerber ohne triftigen Grund zur Ausbildung nicht an oder zahlt er einen Teilnehmerbeitrag nicht fristgerecht, ist eine neue Bewerbung frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich.

§ 13

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Zulassung zu einer Ausbildung setzt einen Antrag (gegebenenfalls Formblatt) voraus. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen. Der Antrag ist an die Stelle zu richten, bei der die Ausbildung stattfindet (Landesverband bzw. DFB).
2. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu allen Ausbildungen sind:
 - a) Tabellarischer Lebenslauf inklusive des sportlichen Werdegangs,
 - b) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbands des DFB,
 - c) Ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (Original),
 - d) Erweitertes Führungszeugnis als Nachweis eines tadel freien Leumunds (Original),
 - e) Erklärung, dass der Bewerber sich dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB und seines zuständigen Landesverbands unterwirft.

Das ärztliche Zeugnis und das erweiterte Führungszeugnis dürfen bei Einreichung der Bewerbungsunterlagen nicht älter als drei Monate sein.

3. Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen regelmäßig teilnehmen kann.

4. Der Bewerber um die Pro, A, A+, Torwart A, Torwart B oder B+ Lizenz soll mit dem DFB, der Bewerber um die C und B Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.

§ 14

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

1. Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen bestimmen sich nach den §§ 19 Nr. 1., 20 Nr. 1., 21 Nr. 1., 21a Nr.1, 22 Nr. 1., 22a Nr. 1, 22b Nr. 1. und 23 Nr. 1.
2. Die in den besonderen Zulassungsvoraussetzungen definierten Trainertätigkeiten müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung vollständig erfüllt sein. Fehlen zum Zeitpunkt der Bewerbung weniger als 8 Wochen zur vollständigen Erfüllung, ist eine Bestätigung über die vertragliche Grundlage für die zu erwartende Erfüllung der Tätigkeit zu Lehrgangsbeginn von Seiten des Vereins bzw. Verbands, der den Trainer beschäftigt, mit der Bewerbung vorzulegen.
3. Für B+, Torwart B, A, A+, Torwart A und Pro Lizenz gilt: Während der Ausbildung absolvierte Tätigkeiten als Trainer werden ab Lehrgangsbeginn vollumfänglich für das Bewerbungsverfahren zur nächsthöheren Ausbildungsstufe angerechnet.

§ 15

Notenverbesserungsprüfung, Aufnahmeprüfverfahren und Eignungsprüfung/Assessment

1. Notenverbesserungsprüfung
 - a) Für die Zulassung zur B+ Lizenz-, und A Lizenz-ausbildung müssen die allgemeinen und die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für die angestrebte Lizenzstufe erfüllt werden. Sind die Zulassungsvoraussetzungen (§ 14) für die angestrebte Lizenzstufe (§§ 21 und 22) im Hinblick auf die erforderliche Mindestnote nicht erfüllt, müssen die Bewerber beim zuständigen Landesverband eine Notenverbesserungsprüfung der vorhergehenden Ausbildungsstufe (B Lizenz) ablegen. Zuständiger Landesverband ist der Landesverband, in dem die Ausbildung absolviert wurde.
 - b) Ist die Notenverbesserungsprüfung mit der notwendigen Punktzahl für die Zulassung zur nächsthöheren Lizenzstufe (§§ 21, 22) bestanden, erhält der Bewerber eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung; diese Bescheinigung hat als Zulassungsvoraussetzung für die im Jahr der Prüfung sowie in den folgenden zwei Kalenderjahren beginnenden Lehrgänge Gültigkeit.



- c) Nimmt ein Bewerber entschuldigt an der Notenverbesserungsprüfung nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann sich für die nächste Notenverbesserung neu anmelden. Tritt der Bewerber ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

2. Aufnahmeprüfverfahren

- a) Aufnahmeprüfverfahren werden durchgeführt, um die Ausbildungsqualität zu gewährleisten und bei zu großen Bewerbungszahlen die besten Bewerber für die Ausbildung auszuwählen. Im Rahmen der Pro-Lizenz-Ausbildung werden Aufnahmeprüfverfahren durchgeführt, um die besten Bewerber für das Assessment nach Nr. 3 auszuwählen.
- b) Im Aufnahmeprüfverfahren werden alle Bewerber zu einem Trainerlehrgang, die die allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 13 und § 14) erfüllen, nach bestimmten Kriterien bewertet, wodurch sich eine Reihenfolge der Bewerber ergibt. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen zum Aufnahmeprüfverfahren für DFB-Trainer-Lizenzen (Durchführungsbestimmung 16). Die Bewerber mit den meisten Punkten werden in den Lehrgang bzw. für das anschließende Assessment im Pro Lizenz-Lehrgang aufgenommen.

Es können in drei Kategorien Punkte erzielt werden: „Trainererfahrung“, „Spielererfahrung“ und „relevante Bildung“. In der Kategorie „Trainererfahrung“ und „Spielererfahrung“ wird das Niveau der absolvierten Spielklassen mit einem gewissen Faktor mit der jeweiligen Anzahl der Spielzeiten multipliziert. Für die relevante Bildung werden das Niveau des Ausbildungsabschlusses und der Fußballbezug für die Bepunktung herangezogen. In der Kategorie „Spielererfahrung“ kann eine Punktobergrenze festgelegt werden.

3. Eignungsprüfung/Assessment

- a) Für die Zulassung zur Ausbildungsstufe B Lizenz muss eine Eignungsprüfung abgelegt werden.

Für die Zulassung zum Pro-Lizenz-Lehrgang wird ein Assessment mit den 32 bestplatzierten Bewerbern des Aufnahmeprüfverfahrens durchgeführt.

- b) Durch die/das bestandene Eignungsprüfung/Assessment wird kein Anspruch auf die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang erworben. Wenn es für eine Ausbildungsmaßnahme mehr Bewerber gibt, die die/das Eignungsprüfung/Assessment bestanden haben, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erhalten bei der Teilnahme die besser beurteilten Bewerber den Vorzug. Ein Bewerber, der die/das Eignungsprüfung/Assessment bestanden hat und schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX ist, hat Anspruch auf Teilnahme an dem nächstanstehenden Ausbildungslehrgang, sofern er die allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- c) Nimmt ein Bewerber entschuldigt an der Eignungsprüfung/am Assessment nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann sich für die/das nächste Eignungsprüfung/Assessment neu anmelden. Tritt der Bewerber ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.
- d) Die Eignungsprüfung zur B-Lizenz enthält eine mündliche, schriftliche und fußballpraktische Überprüfung der Eignung und soll in dem Landesverband abgelegt werden, in dem auch die Ausbildung absolviert wird. Die Richtlinien für die B-Lizenz-Eignungsprüfung obliegen den Landesverbänden.
- e) Ist die Eignungsprüfung zur B Lizenz bestanden, erhält der Bewerber eine Bescheinigung über die bestandene Eignungsprüfung; diese Bescheinigung hat als Zulassungsvoraussetzung für die im Jahr der Prüfung sowie in den folgenden zwei Kalenderjahren beginnenden Lehrgänge Gültigkeit.

Eine Eignungsprüfung, die nicht bestanden wird, kann dreimal wiederholt werden, wobei eine Wiederholung erst nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Prüfungstermin der vorherigen Eignungsprüfung erfolgen darf. Eine Wiederholung einer Eignungsprüfung ist in diesem Fall auch landesverbandsübergreifend möglich.

- f) Bei Bewerbungen für den Pro Lizenz-Lehrgang gilt das im Rahmen des Assessments erzielte Ergebnis nur für den nächstfolgenden Lehrgang.

Tabelle 1: Zulassungsvoraussetzungen, Notenverbesserungsprüfung, Aufnahmeprüfverfahren und Eignungsprüfung/Assessment

Lizenzstufe	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	Notenverbesserungsprüfung	Aufnahmeprüfverfahren	Eignungsprüfung/Assessment
Trainer C	§ 13	§ 14, § 19	–	–	–
Trainer B	§ 13	§ 14, § 20	§ 15.1	–	§ 15.3
Trainer B+	§ 13	§ 14, § 21	–	§ 15.2	–
Trainer A	§ 13	§ 14, § 22	–	§ 15.2	–
Trainer A+	§ 13	§ 14, § 22a	–	§ 15.2	–
Trainer Pro	§ 13	§ 14, § 23	–	§ 15.2	§ 15.3

§ 16

Kosten der Ausbildung

1. Der DFB bzw. die Landesverbände legen die Teilnehmerbeiträge für die von ihnen angebotenen Ausbildungen fest. Die Beiträge müssen für alle Teilnehmer eines Lehrgangs einheitlich sein.
2. Sämtliche sonstigen Lehrgangsnebenkosten (zum Beispiel Unterkunft und Verpflegung, Unterrichtsmaterial, Versicherungen) sind in den Teilnehmerbeiträgen grundsätzlich nicht enthalten. Sie sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.
3. Wird eine Ausbildung inklusive Unterkunft und Verpflegung angeboten, gelten diese Kosten als Teilnehmerbeiträge.
4. Teilnehmerbeiträge sind vor Beginn der Ausbildung innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu zahlen. Abbuchungs- bzw. Einzugsvollmacht kann verlangt werden. Die vollständige Zahlung der Teilnehmerbeiträge ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung und an der Prüfung bzw. an den Leistungsnachweisen.

b) Übungsleiter-Lizenzen

§ 17

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzen:
 - Übungsleiter C Breitensport – sportartübergreifend (Durchführungsbestimmung 7)
 - Übungsleiter P Sport in der Prävention – spielerisch orientiert (Durchführungsbestimmung 8)

2. Die DFB-Kommission Qualifizierung informiert die DFB-Zentralverwaltung über etwaige Änderungen.

c) Vereinsmanagement

§ 18

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzen:
 - Vereinsmanager C (Durchführungsbestimmung 9)
 - Profil 1: Gesamtverein
 - Profil 2: Jugendleiter
 - Vereinsmanager B (Durchführungsbestimmung 10)
2. Die DFB-Kommission Qualifizierung informiert die DFB-Zentralverwaltung über etwaige Änderungen.

2. Besondere Bestimmungen

a) Trainer-Lizenzen

§ 19

C Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - die Vollendung des 15. Lebensjahrs. Die Lizenz kann ab der Vollendung des 16. Lebensjahrs erteilt werden.

- Nachweis einer 9-stündigen Erste-Hilfe-Grundausbildung gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
2. Die C Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von mindestens 110 Lerneinheiten (LE); zuzüglich 10 LE Prüfung. Sie gliedert sich in ein übergreifendes Basiswissen von 30 LE und zwei Schwerpunktmodulen von je 40 LE. Nachfolgende Schwerpunktmodule werden angeboten:
- Kinder
 - Jugend
 - Erwachsene
 - Torhüter
 - Freizeit- und Gesundheitssport

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer C Lizenz (Durchführungsbestimmung 2). Die DFB-Kommission Qualifizierung informiert die DFB-Zentralverwaltung über etwaige Änderungen.

3. Die DFB-Trainer C Lizenz berechtigt, alle Mannschaften auf Kreisebene zu trainieren.

§ 20

B Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
- die Vollendung des 16. Lebensjahrs. Ab diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden;
 - Nachweis einer 9-stündigen Erste-Hilfe-Grundausbildung gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
2. Die B Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 Lerneinheiten (LE); zuzüglich 20 LE Prüfung. Sie gliedert sich in eine übergreifende Grundlagenausbildung von 80 LE und eine Schwerpunktausbildung von 40 LE. Für den Schwerpunkt werden zwei Wahlmöglichkeiten angeboten:

- a) Ausbildung für den Kinder- und Jugendbereich von 4 bis 19 Jahren oder
- b) Ausbildung für den Erwachsenenbereich ab 20 Jahren.

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer B Lizenz (Durchführungsbestimmung 3). Die DFB-Zentralverwaltung informiert die Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.

3. Die B Lizenz berechtigt,

- alle Männer-Mannschaften der Amateur-Klassen bis einschließlich 5. Spielklasse,
- alle Frauen-Mannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga),
- alle Junioren-Mannschaften (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesliga, der A- und B-Junioren-Regionalliga und der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind, sowie als Trainer im Leistungszentrum) sowie
- alle Juniorinnen-Mannschaften mit Ausnahme der B-Juniorinnen-Bundesliga (vorbehaltlich der Regelung in § 37 Nr. 3. c) der DFB-Jugendordnung) zu trainieren und
- als DFB-Stützpunkttrainer zu arbeiten (letzteres nur in Kombination mit dem Zertifikat Torwarttrainer-Leistungskurs).

§ 21

B+ Lizenz

Bis zum 31.12.2021 gilt:

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
- die gültige B Lizenz,
 - der Nachweis der B Lizenz-Gesamtnote von mindestens 9 Punkten (für Prüfungen vor dem 1.1.2013) oder der Nachweis der B Lizenz-Gesamtnote von mindestens 10 Punkten (für Prüfungen ab dem 1.1.2013),
 - der Nachweis der aktiven Mitarbeit in einem DFB-Stützpunkt im Umfang von mindestens 20 Trainingseinheiten bzw. 10 Trainingsabenden und
 - eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit der B Lizenz.

Spieler bzw. Spielerinnen mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008), der Frauen-Bundesliga, und/oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A- Nationalmannschaft können ohne vorhergehende B Lizenz-Ausbildung an der B+ Lizenz-Ausbildung teilnehmen, wenn sie sich nach dem Aufnahmeprüfverfahren (§ 15) qualifiziert haben.

2. Die B+ Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 160 LE und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Jugendbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der B+ Lizenz (Durchführungsbestimmung 4). Die DFB-Zentralverwaltung informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.
3. Trainer mit B+ Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der B-Juniorinnen-Bundesliga gemäß § 37 Nr. 3. c) der DFB-Jugendordnung, Mannschaften der A- und B-Junioren-Regionalliga und der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind, zu trainieren, als Nachwuchstrainer in den Stützpunkten des DFB/der Landesverbände zu arbeiten, in den Nachwuchsleistungszentren der Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen mitzuarbeiten (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesligen), in den DFB-Eliteschulen tätig zu sein und als Honorartrainer im Nachwuchsbereich eines Landesverbands beschäftigt zu werden.

Ab dem 1.1.2022 gilt:

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - die gültige B Lizenz,
 - der Nachweis der B Lizenz-Gesamtnote von mindestens 9 Punkten (für Prüfungen vor dem 1.1.2013) oder der Nachweis der B Lizenz-Gesamtnote von mindestens 10 Punkten (für Prüfungen ab dem 1.1.2013) und
 - der Nachweis über mindestens zwei volle Jahre Tätigkeit als Trainer im Juniorinnen- oder Juniorenbereich, davon eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B Lizenz-Ausbildung
 - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12 mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
 - als Cheftrainer einer Juniorinnenmannschaft ab der U 12 der höchsten Landesspielklasse,
 - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 9 bis U 11 in einem Verein mit Leistungszentrum,

- als Assistententrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12 im Leistungszentrum eines Vereins oder

- als DFB-Stützpunkttrainer (auf Probe)

- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche (oder vergleichbar) für die Dauer der Ausbildung.

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008), der Frauen-Bundesliga und/oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A-Nationalmannschaft können ohne vorhergehende B Lizenz-Ausbildung an der B+ Lizenz-Ausbildung teilnehmen, wenn sie sich nach dem Aufnahmeprüfverfahren (§ 15) qualifiziert haben.

2. Die B+ Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 160 LE und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Jugendbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der B+ Lizenz (Durchführungsbestimmung 4). Die DFB-Zentralverwaltung informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.
3. Trainer mit B+ Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B Lizenz hinaus berechtigt,
 - als Cheftrainer von Juniorinnenmannschaften bis einschließlich der B-Juniorinnen-Bundesliga oder ausgewählten Juniorinnenmannschaften im leistungsorientierten Juniorspielbetrieb,
 - als Cheftrainer von Juniorenmannschaften der A- und B-Junioren-Regionalliga und der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind,
 - als DFB-Stützpunkttrainer,
 - als Trainer an einer Eliteschule des Fußballs/ Sports oder
 - als Honorartrainer im Nachwuchsbereich eines Landesverbands
 zu trainieren.

§ 21a

Torwart B Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - eine gültige C Lizenz oder höherwertige Lizenz,

- der Nachweis über die Teilnahme an einem Torwarttrainer-Leistungskurs des DFB (Stufe 2) und
 - der Nachweis über mindestens zwei volle Jahre Tätigkeit als Torwarttrainer seit Absolvierung des Torwarttrainer-Leistungskurses (Stufe 2), davon eine mindestens einjährige Tätigkeit als Torwarttrainer seit Beginn des Torwarttrainer-Leistungskurs
 - als Torwarttrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12/Herrenmannschaft mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
 - als Torwarttrainer einer Juniorinnenmannschaft ab der U 12 in der jeweils höchsten Landesspielklasse, in der U 16/ Frauenmannschaft ab der zweithöchsten Landesspielklasse,
 - als Torwarttrainer einer Juniorenmannschaft in einem Verein mit Leistungszentrum oder
 - als Torwarttrainer am DFB-Stützpunkt
 - der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Torwarttrainertätigkeit in einem der oben genannten Tätigkeitsbereiche für die Dauer der Ausbildung.
2. Die Torwart B Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 80 LE und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für Torwarttrainer im gehobenen Amateur- und Leistungsbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Torwart B Lizenz (Durchführungsbestimmung 15). Die DFB-Zentralverwaltung informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.

§ 22

A Lizenz

Bis zum 31.12.2021 gilt:

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - die gültige B+ Lizenz (im Falle einer gültigen DFB-Elite-Jugend-Lizenz gilt zusätzlich: der Nachweis der DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 9 Punkten) und
 - eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit B+ Lizenz. Auf den Nachweis der vorhergehenden Trainertätigkeit mit B+ Lizenz kann

ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen auf andere Weise erworben worden sind. Die DFB-Zentralverwaltung kann insbesondere langjährigen Nationalspielern den Nachweis der geforderten praktischen Trainertätigkeiten auch durch die aktive Mitarbeit in zentralen Maßnahmen des DFB oder eines Landesverbands gestatten.

2. Die A Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 360 LE und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Erwachsenenbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der A Lizenz (Durchführungsbestimmung 5). Die DFB-Zentralverwaltung informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.
3. Trainer mit A Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B+ Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der A- und B-Junioren-Bundesligen, Männer-Mannschaften bis einschließlich der 4. Spielklassenebene und Frauen-Mannschaften bis einschließlich der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga zu trainieren. Für Mannschaften, die in die 2. Frauen-Bundesliga aufsteigen, ist im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur 2. Frauen-Bundesliga eine Betreuung von einem Trainer mit mindestens B+ Lizenz ausreichend.

Ab dem 1.1.2022 gilt:

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
 - die gültige B Lizenz oder B+ Lizenz,
 - der Nachweis der B Lizenz-Gesamtnote von mindestens 9 Punkten (für Prüfungen vor dem 1.1.2013) oder der Nachweis der B Lizenz-Gesamtnote von mindestens 10 Punkten (für Prüfungen ab dem 1.1.2013) und
 - der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B Lizenz-Ausbildung
 - als Cheftrainer einer Männer-Mannschaft mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
 - als Cheftrainer einer Mannschaft in der Frauen-Regionalliga,
 - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 16 im Leistungszentrum eines Vereins,
 - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft in der U 19-Regionalliga,

- als Assistenztrainer einer Männer-Mannschaft mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
 - als Assistenztrainer einer Mannschaft in der Frauen-Bundesliga oder
 - als Assistenztrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 19 im Leistungszentrum eines Vereins,
- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer in einer Mannschaft in einem der oben genannten Voraussetzungsgebiete oder einem vergleichbaren Bereich für die Dauer der Ausbildung.

Auf den Nachweis der vorhergehenden Tätigkeiten als Trainer mit der B-Lizenz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden.

2. Die A Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 360 LE und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Erwachsenenbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der A Lizenz (Durchführungsbestimmung 5). Die DFB-Zentralverwaltung informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.
3. Trainer mit A Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B Lizenz und B+ Lizenz hinaus berechtigt,
 - als Cheftrainer von Juniorenmannschaften in der A- und B-Junioren-Bundesliga,
 - als Cheftrainer von Männer-Mannschaften bis einschließlich der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
 - als Cheftrainer von Frauen-Mannschaften bis einschließlich der Frauen-Bundesliga zu trainieren sowie
 - als Verbandssportlehrer in einem Landesverband und
 - als DFB-Stützpunktkoordinator

tätig zu sein.

§ 22a

A+ Lizenz (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma)

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
 - die gültige B+ Lizenz,
 - der Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer in der Entwicklung talentierter Jugendfußballer, davon eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B+ Lizenz
 - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12 einschließlich der U 23 im Leistungszentrum eines Vereins,
 - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft in der B- oder A-Junioren-Bundesliga in einem Verein ohne Leistungszentrum,
 - als Cheftrainer einer Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga oder von ausgewählten Juniorinnenmannschaften im leistungsorientierten Juniorenspielbetrieb,
 - als Assistenztrainer einer Juniorinnen- oder Junioren-Nationalmannschaft,
 - als Assistenztrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 15 im Leistungszentrum eines Vereins mit Arbeitsschwerpunkt in der technisch-taktischen Trainingspraxis,
 - als verantwortlicher Trainer (Hauptamt) für Spieler im Übergang vom Jugendbereich zur Lizenzmannschaft eines Vereins,
 - als Verbandssportlehrer eines Landesverbands oder
 - als DFB-Stützpunktkoordinator,

oder

- der Nachweis über eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer in einem der oben genannten Bereiche in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in sportlich-konzeptioneller Verantwortung als sportlicher Leiter des Leistungszentrums eines Vereins,
- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer in einem der oben genannten Tätigkeitsfelder oder vergleichbaren Bereich zu Lehrgangsbeginn und für die Dauer der Ausbildung.

2. Die A+ Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 540 LE und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Jugendbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der A+ Lizenz (Durchführungsbestimmung 5a). Die DFB-Zentralverwaltung informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.
3. Trainer mit A+ Lizenz haben dieselben Berechtigungen wie Trainer mit A Lizenz und B+ Lizenz.

§ 22b

Torwart A Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
 - die gültige B Lizenz oder höherwertige Lizenz,
 - die gültige Torwart B Lizenz (Stufe 3) (UEFA Goalkeeper B Diploma),
 - der Nachweis über eine mindestens zweijährige Torwarttrainertätigkeit seit Beginn der Torwarttrainer-B-Lizenz
 - als hauptamtlicher Torwarttrainer in einer Männer-Mannschaft, mindestens in der 4. Liga (Regionalliga),
 - als hauptamtlicher Torwarttrainer in einer Juniorenmannschaft ab der U 12 einschließlich der U 23 im Leistungszentrum eines Vereins,
 - in der Frauen-Bundesliga oder
 - in einer weiblichen oder männlichen U-Nationalmannschaft,
 - der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Torwarttrainertätigkeit in einem der oben genannten Tätigkeitsbereiche für die Dauer der Ausbildung als Torwarttrainer.
2. Die Torwart A Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 120 LE und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für Torwarttrainer im Hochleistungsbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Torwart A Lizenz (Durchführungsbestimmung 15). Die DFB-Zentralverwaltung informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.

§ 23

Pro Lizenz

Bis zum 31.12.2021 gilt folgende Fassung von Nr. 1.:

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - der Nachweis der „Fachoberschulreife“ oder eines vergleichbaren Abschlusses,
 - die gültige A Lizenz,
 - eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit A Lizenz, und zwar entweder
 - als verantwortlicher Seniorentainer mindestens in der 6. Spielklasse,
 - als verantwortlicher Trainer einer A- oder B-Junioren-Mannschaft in den Bundesligen,
 - als verantwortlicher Trainer einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga,
 - als Co-Trainer einer Mannschaft der Bundesliga oder der 2. Bundesliga oder der 3. Liga oder
 - als DFB-Stützpunktkoordinator (Vollzeitkraft).

Die einjährige Trainertätigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn ein Trainer mit A Lizenz ein sportwissenschaftliches Studium abgeschlossen hat und mindestens ein Jahr als Trainer (Vollzeitkraft) in einem Leistungszentrum eines Vereins, einer Tochtergesellschaft der Lizenzligen oder in einem Landesverband gearbeitet hat. Trainertätigkeiten im Ausland oder in anderen Tätigkeitsbereichen können nur anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

Ab dem 1.1.2022 gilt folgende Fassung von Nr. 1.:

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
 - die gültige A Lizenz oder A+ Lizenz,
 - der Nachweis über eine mindestens vierjährige Tätigkeit als Trainer im gehobenen Jugend- oder Erwachsenenbereich, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der A Lizenz- oder A+ Lizenz-Ausbildung
 - als Cheftrainer einer Männer-Mannschaft, mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),

- als Cheftrainer einer Frauen-Mannschaft in der Frauen-Bundesliga,
 - als Cheftrainer einer Mannschaft in der A-Junioren-Bundesliga oder einer A-Junioren-Mannschaft in einem Leistungszentrum,
 - als Assistenztrainer einer Mannschaft in der Bundesliga, der 2. Bundesliga oder der 3. Liga mit Arbeitsschwerpunkt in der technisch-taktischen Trainingspraxis,
 - als Assistenztrainer einer Nationalmannschaft im Erwachsenenbereich des DFB oder
 - als Assistenztrainer einer Juniorinnen-Nationalmannschaft der Altersklassen U 19 bis U 23 des DFB oder einer Junioren-Nationalmannschaft der Altersklassen U 19 bis U 21 des DFB,
- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer zu Lehrgangsbeginn in einem der oben genannten Tätigkeitsbereiche oder einem vergleichbaren Bereich.
 - Bei Bewerbern mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008), der Frauen-Bundesliga und/oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A-Nationalmannschaft reduziert sich die oben genannte Dauer der erforderlichen Trainertätigkeit mit A Lizenz oder A+ Lizenz von vier auf zwei Jahre.

Trainertätigkeiten im Ausland oder in anderen Tätigkeitsbereichen können nur anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

2. Die Pro Lizenz wird in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln und weiteren deutschen und ausländischen Universitäten durchgeführt.
3. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Pro Lizenz (Durchführungsbestimmung 6). Die DFB-Zentralverwaltung informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.
4. Die „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum staatlich anerkannten Fußballlehrer“ (APO) (vgl. § 25 Nr. 5.) regelt die weiteren Einzelheiten über die Bewerbung und das Zulassungsver-

fahren zur Pro Lizenz sowie die Prüfung und das Prüfungsverfahren zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer (Durchführungsbestimmung 6a).

5. Pro Lizenz-Inhaber sind über den Kompetenzbereich der A Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der Lizenzligen und der 3. Liga zu trainieren und als DFB-Trainer, als Ausbilder in den DFB-Lizenz-Ausbildungen sowie als Entwicklungshelfer tätig zu sein.

b) Prüfungen/Leistungsnachweise und Lizenzerteilung

§ 24

Prüfungen und Prüfungsausschüsse

1. Die Prüfungen/Leistungsnachweise der Teilnehmer an den Trainer-Lehrgängen nehmen für den DFB bzw. für den zuständigen Landesverband Prüfungsausschüsse ab. Die (Einzel-) Prüfungen/Leistungen können sowohl prozessbegleitend als auch im Block durchgeführt werden und sind jeweils von mindestens zwei Prüfern abzunehmen.
2. Der Prüfungsausschuss für Trainer mit C und B Lizenz wird vom zuständigen Landesverband benannt und besteht mindestens aus einem Vorsitzenden/Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern.
3. Die Prüfungsausschüsse für Trainer mit B+, Torwart B, A, A+ und Torwart A Lizenz werden von der DFB-Zentralverwaltung benannt und bestehen mindestens aus einem Vorsitzenden/Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern.
4. Die DFB-Zentralverwaltung bestimmt eine von ihr namentlich festzulegende Anzahl von Personen auf befristete Zeit, die zur Abnahme des Leistungsnachweises berechtigt sind. Die Namen der Prüfer sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB bekannt zu geben.
5. Der Prüfungsausschuss für den Pro Lizenz-Lehrgang besteht aus den für die Ausbildung in den Prüfungsfächern verantwortlichen Lehrkräften und den Prüfern, je einem Vertreter des Sportministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und drei vom DFB bestellten Mitgliedern.
6. Gegen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Hilft der Prüfungsausschuss nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium nach Maßgabe des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. der zuständige Landesverband.

Tabelle 2: Prüfungen C und B Lizenz

	a) Praxis (fußballpraktischer Teil)	b) Theorie (mündlicher und schriftlicher Teil)	c) Lehrpaxis (20 – 30 Minuten)
C		1. Eine mündliche und/oder schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie	2. Eine Lehrprobe
B	1. Technisches Können/Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis	2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie 3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie Eine ergänzende fachliche Prüfung in Regelkunde (Schiedsrichterprüfung) ist Bestandteil der Prüfung	Bei Schwerpunkt Jugend: 4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Junioren Bei Schwerpunkt Erwachsene: 4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Erwachsenen

Tabelle 3: Leistungsnachweise der B+, A+ und A Lizenz

	Zwischenleistungen						Abschlussleistung	
	Konzeption	Analysen			Dokumentationen		Abschlusspräsentation	
B+	Entwicklung einer eigenen Trainingsvision	Spieler-Analyse (fachlicher Leistungsnachweis in Regelkunde ist Bestandteil)	Persönlichkeitsanalyse	Umfeldanalyse	Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft	Bericht über Hospitation/Praktikum in einer ausbildungsrelevanten Institution	Trainer-tagebuch	Ausarbeitung und Vortrag der eigenen Trainerentwicklung
A+	Entwicklung einer eigenen Spiel- und Ausbildungsvision				Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft			
A	Entwicklung einer eigenen Spielvision				Spielanalyse (fachlicher Leistungsnachweis in Regelkunde ist Bestandteil)			
Bewertung	Formal erbracht oder nicht formal erbracht						Bestanden oder nicht bestanden	

§ 25

Zulassungs- und Prüfungsordnung

1. Zur Prüfung/zur Abschlussleistung wird nur zugelassen, wer an der Ausbildung mit einer Anwesenheitsquote von 100 % und erfolgreich teilgenommen hat. Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann der DFB bzw. der zuständige Landesverband es einem Teilnehmer erlauben, verpasste Kurseinheiten nachzuholen, sofern die gesamte Abwesenheit nicht mehr als 10 % beträgt. Alle verpassten Einheiten müssen

bis zum Abschluss des nächsten Kurses derselben Stufe nachgeholt worden sein.

Im Fall einer besonders zu begründenden Unterbrechung eines Ausbildungslehrgangs können Trainern auf Antrag bis zu diesem Zeitpunkt absolvierte Ausbildungsmodulare anteilig angerechnet werden. Wird eine Ausbildungsstufe nicht spätestens innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn abgeschlossen, muss der Trainer sich erneut für einen Ausbildungsplatz bewerben.

2. Die Prüfungen/Leistungsnachweise sollen den Nachweis der Befähigung zu fachgerechter pädago-

gischer Arbeit und zur Führung von Fußballspielern bzw. Fußballmannschaften aller Leistungs- und Altersstufen in den Ausbildungsprofilen der besuchten Trainerausbildung erbringen.

3. Prüfungen/Leistungsnachweise für die Teilnahme an A, A+, Torwart A, B, B+, Torwart B und C Lizenz-Lehrgängen werden nach folgenden Bestimmungen abgehalten. Prüfungen/Leistungsnachweise umfassen folgende Einzelmodule:
 - a) Die C Lizenzprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Sie gilt als bestanden, wenn alle Teile vom Prüfungsausschuss des Landesverbands als „bestanden“ beurteilt werden. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist im Bereich der C Lizenz frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Für Lizenzprüfungen im Bereich B Lizenz wird für die Bewertung der Einzelmodule (Tabelle 2) sowie zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung folgendes Noten-/Punktesystem verwendet (Tabelle 4). Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Prüfungen in allen fünf Einzelmodulen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (fünf Punkte) bewertet worden sind. Die Endnote berechnet sich zur Hälfte aus dem Bereich der lehrpraktischen Prüfung mit den Einzelmodulen Freier Vortrag und Lehrprobe (wobei das Verhältnis Lehrprobe zum freien Vortrag 80:20 gewertet wird) sowie zur Hälfte aus den Bereichen Praxis und Theorie mit den Einzelmodulen Fußballpraxis, Klausur und Mündliche Prüfung (zu je gleichen Teilen). Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist im Bereich der B Lizenz frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - c) Für Leistungsnachweise im Bereich B+, A und A+ Lizenz wird in Zwischenleistungen und

Abschlussleistung unterteilt (Tabelle 3). Die Bewertung der Zwischenleistungen wird in „formal erbracht“ oder „formal nicht erbracht“ unterschieden. Für die Zulassung zur Abschlussleistung müssen alle Zwischenleistungen erbracht worden sein. Die Abschlussleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet (Tabelle 5). Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle Leistungen als „erbracht“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sind. Hat der Kandidat die Abschlussleistung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Abschlussleistung ist inklusive aller Zwischenleistungen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Zwischenleistungen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Abschlussleistung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsabschlussleistung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist im Bereich der B+, A, und A+ Lizenz frühestens nach zwei Jahren möglich.

- d) Für Lizenzprüfungen im Bereich Torwart A und Torwart B müssen eine praktische Prüfung (Trainingseinheit im Verein: Planung, Durchführung und Präsentation einer analytischen, situativen und integrativen Video-Trainingseinheit mit Spezialaufgaben) und ein Prüfungsgespräch (Erstellen und Präsentation einer Abschlussarbeit über ein torwartspezifisches Kernthema) erfolgen. Die Bewertung folgt im folgenden Noten-/Punktesystem (Tabelle 4). Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Prüfungen in beiden Einzelmodulen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (fünf Punkte) bewertet worden sind. Die Endnote berechnet sich zur Hälfte aus dem Bereich der praktischen Prüfung und des Prüfungsgesprächs. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist im Bereich der Torwart B und Torwart A Lizenz frühestens nach 6 Monaten möglich.

4. Wird die Prüfung zum Erwerb der C und B Lizenz beim erstmaligen Versuch nicht bestanden, muss die Wiederholungsprüfung zu dieser Lizenzstufe in dem Landesverband stattfinden, in welchem die Ausbildung absolviert wurde.

5. Für Bewerber und Teilnehmer am Pro Lizenz-Lehrgang findet die in Ergänzung zu dieser Ausbildungsordnung vom DFB im Einvernehmen mit der Deutschen Sporthochschule Köln erlassene und vom Sportministerium des Landes Nordrhein-

Westfalen anerkannte „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum staatlich anerkannten Fußballlehrer“ (APO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Tabelle 4: Noten in der B, Torwart B und Torwart A Lizenz

Note	Punkte nach Notendifferenz	Notendefinition: Leistung, die...	
Sehr gut	1 +	15	... den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen.
	1	14	
	1 –	13	
Gut	2 +	12	... den Anforderungen voll entsprechen.
	2	11	
	2 –	10	
Befriedigend	3 +	9	... den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen.
	3	8	
	3 –	7	
Ausreichend	4 +	6	... zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen noch den Anforderungen entsprechen.
	4	5	
	4 –	4	... Mängel aufweisen und den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen entsprechen.
Mangelhaft	5 +	3	... den Anforderungen nicht entsprechen, jedoch erkennen lassen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind, und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
	5	2	
	5 –	1	
Ungenügend	6	0	... den Anforderungen nicht entsprechen, wobei selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Tabelle 5: Bewertungen in der B+, A+ und A Lizenz

	Bewertung	Bewertungsdefinition
Zwischenleistungen	Formal erbracht	Die Leistung wurde unter Einhaltung der formalen Kriterien (Frist, Umfang und Format) und unter Berücksichtigung der inhaltlichen Referenzmodelle erbracht.
	Nicht formal erbracht	Die Leistung wurde nicht unter Einhaltung der formalen Kriterien (Frist, Umfang und Format) und/oder nicht unter Berücksichtigung der inhaltlichen Referenzmodelle erbracht.
Abschlussleistung	Bestanden	Die Leistung hat den Anforderungen der formalen Kriterien (Frist, Umfang und Format) und der inhaltlichen Referenzmodelle entsprochen.
	Nicht bestanden	Die Leistung hat nicht den Anforderungen der formalen Kriterien (Frist, Umfang und Format) und der inhaltlichen Referenzmodelle entsprochen.

§ 26

Lizenzerteilung

1. Die Lizenzerteilung und damit die Zulassung zum Trainer erfolgt durch Ausstellung der Urkunde über die bestandene Prüfung/Abschlussleistung. Bei dem erstmaligen Erwerb einer Lizenz im Bereich des DFB oder des zuständigen Landesverbands erfolgt zudem der Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem DFB, bei Trainern mit C und B Lizenz mit dem zuständigen Landesverband, in dem der Bewerber sich unter anderem dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB sowie seines zuständigen Landesverbands unterwirft.
2. Die DFB-Trainer-Lizenzen (Leistungsfußball) werden nach Eingang der unterschriebenen Lizenzverträge erteilt. Die Verträge sollen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Prüfung eingereicht werden. Die Zulassungsvoraussetzungen (§ 12) müssen weiterhin erfüllt sein.
3. Werden die Lizenzverträge später eingereicht, sind mit aktuellem Datum ein ärztliches Zeugnis und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.
4. Die Entscheidung über die Erteilung der Trainer-Lizenz treffen für die C und B Lizenz die Landesverbände, für alle höheren Lizenzstufen trifft sie die DFB-Zentralverwaltung.
5. Soweit dies noch nicht geschehen ist (vgl. § 13 Nr. 4.), soll der Bewerber um die Pro, A, A+, Torwart A, Torwart B oder B+ Lizenz mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer B oder C Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.
6. Trainer haben ohne Aufforderung und unverzüglich schriftlich die Stelle, die die Lizenz ausgestellt hat, über den Wegfall einer Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungserlaubnis und über alle Veränderungen, die zum Entzug der Ausbildungserlaubnis führen können, zu informieren.

§ 27

Gültigkeitsdauer und Verlängerung

1. Alle DFB-Trainer-Lizenzen
 - C Lizenz
 - B Lizenz
 - B+ Lizenz
 - Torwart B Lizenz
 - A Lizenz
 - A+ Lizenz
 - Torwart A Lizenz
 - Pro Lizenz

sind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahrs gültig (gemäß UEFA-Trainer-Konvention).

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere 3 Jahre (= Verlängerungszeitraum).

2. Anträge zur Lizenzverlängerung können frühestens im letzten halben Jahr vor Ablauf der Lizenzgültigkeit erfolgen. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den von der DFB-Zentralverwaltung, der DFB-Kommission Qualifizierung bzw. vom Landesverband – generell oder im Einzelfall – anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von 20 Lerneinheiten (LE) nachzuweisen.

Die Weiterbildung hat grundsätzlich in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe und im jeweiligen Gültigkeitszeitraum der Lizenz zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.

Bei der Verlängerung einer niedrigeren Lizenzstufe werden höhere Lizenzstufen nicht verlängert.

Für Lizenzen, deren Gültigkeit mit Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt:

Eine Lizenz kann auf Antrag des Lizenzinhabers bis zum 31.12.2021 verlängert werden, ohne dass dieser die Teilnahme an den erforderlichen Weiterbildungsveranstaltungen nachweisen muss. Erfolgt dieser Nachweis bis zum 31.12.2021, wird die Lizenz bis zum 31.12.2023 verlängert.

Für Lizenzen, deren Gültigkeit mit Ablauf des 31.12.2021 endet, gilt:

Eine Lizenz kann auf Antrag des Lizenzinhabers bis zum 31.12.2022 verlängert werden, ohne dass dieser die Teilnahme an den erforderlichen Weiterbildungsveranstaltungen nachweisen muss. Erfolgt dieser Nachweis bis zum 31.12.2022, wird die Lizenz bis zum 31.12.2024 verlängert.

3. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von 3 Jahren (Nr. 1.) beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.
4. Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen (Nr. 1.) Verlängerungszeitraums beantragt, muss die Lizenz neu beantragt und die Gebühr für die erstmalige Neuausstellung gezahlt werden. Für die Neuausstellung sind die

entsprechenden Weiterbildungen auch für die Zeiten der Ungültigkeit der Lizenz, höchstens aber 80 LE Weiterbildung, nachzuweisen. Dies gilt auch für nicht verlängerte höhere Lizenzstufen (Nr. 2.).

5. Die Vorschriften für die erstmalige Erteilung der Lizenzen gelten bei der Verlängerung entsprechend. Ein erweitertes Führungszeugnis als Nachweis der tadelssfreien Führung kann verlangt werden und darf dann bei Stellung des Antrags auf Verlängerung nicht älter als drei Monate sein.
6. Ist ein Trainer nicht mehr Mitglied eines einem DFB-Mitgliedsverband angehörenden Vereins, endet zum gleichen Zeitpunkt die Berechtigung, als Trainer mit DFB-Lizenz zu arbeiten.

§ 28

Gebühren

Für die Erteilung und die Verlängerung der Lizenzen werden vom DFB bzw. von dem zuständigen Landesverband Gebühren erhoben

- a) für die Zulassung als Trainer mit C oder B Lizenz und die Erneuerung der C und B Lizenz nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbands,
- b) für die Zulassung als Trainer mit B+, Torwart B, Torwart A, A+, A oder Pro Lizenz sowie für die Erneuerung der Lizenzen nach den Bestimmungen des DFB.

Die Gebührensätze werden vom DFB bzw. dem zuständigen Landesverband festgesetzt und veröffentlicht.

3. Anstellungsverträge mit Trainern und Streitigkeiten hieraus

§ 29

Anstellungsverträge mit einem Trainer

1. Der Trainer und der Verein, die Tochtergesellschaft oder der Mitgliedsverband, für den der Trainer tätig sein will, sollen einen schriftlichen Anstellungsvertrag abschließen. Die Vertragsbestimmungen sind nach den beiderseitigen Vorstellungen über die geplante Zusammenarbeit zu gestalten. Sofern ein Vertrag unter Mitwirkung eines Vermittlers zustande kam, ist dieser im Vertrag zu benennen.
2. Anstellungsverträge dürfen nicht gegen die zwingenden Vorschriften der Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner nach dieser Ordnung zuständigen Mitgliedsverbände verstoßen; sie sind insoweit im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander und in ihrem Verhältnis zum DFB und zu den zuständigen Mitgliedsverbänden unwirksam.

3. Trainer dürfen einen Anstellungsvertrag für einen bestimmten Zeitraum grundsätzlich nur mit einem Verein, einer Tochtergesellschaft oder einem Mitgliedsverband eingehen.
4. Dem zuständigen Landes- oder Regionalverband sowie dem DFB ist in alle Verträge einschließlich aller nachträglichen Änderungen auf Verlangen Einblick zu gewähren.
5. Vertragskündigungen sind von den Vereinen und Tochtergesellschaften der Lizenzligen der DFL Deutsche Fußball Liga und von den Vereinen und Tochtergesellschaften der 3. Liga dem DFB, im Übrigen dem zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen.

§ 30

Streitigkeiten aus Verträgen

1. Für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen sind die staatlichen Gerichte zuständig. Die staatlichen Gerichte dürfen jedoch erst dann angerufen werden, wenn der Versuch zur gütlichen Beilegung des Streits gemäß Nr. 3. erfolglos geblieben ist.
2. Zur Fristwahrung bleibt es den Parteien unbenommen, innerhalb von drei Wochen Kündigungsschutzklage beim zuständigen Arbeitsgericht zu erheben. Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht darf aber erst nach erfolgtem Schlichtungsversuch gemäß Nr. 3. durchgeführt werden.
3. Zur gütlichen Einigung von Streitigkeiten aus Verträgen wird ein Schlichtungstermin abgehalten, der möglichst vor Ablauf der im Gesetz für den Widerspruch gegen Kündigungen vorgesehenen Frist von drei Wochen anberaumt werden soll.
4. Die streitenden Parteien müssen ihre Streitsache schriftlich unterbreiten und zwar Trainer mit Pro Lizenz dem DFB, Trainer mit A, A+, Torwart A, B, B+ und Torwart B Lizenz dem zuständigen Landesverband. Der DFB bzw. der Landesverband schlägt den streitenden Parteien einen Schlichter vor, der Mitglied eines Verbandsorgans sein und möglichst die Befähigung zum Richteramt haben soll. Einigen sich die Parteien auf den vorgeschlagenen oder einen anderen vom DFB bzw. Landesverband zu genehmigenden Schlichter, so setzt dieser eine mündliche Verhandlung an und unternimmt den Versuch zur gütlichen Beilegung des Streitfalls. Kommt eine Einigung der Parteien auf einen Schlichter nicht zustande, so wird er vom DFB bzw. zuständigen Landesverband bestimmt. Ist ein Mitgliedsverband Vertragspartner, so bestimmt das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Regionalverband den Schlichter.

5. Schlichtungsversuche gemäß Nr. 3. finden nur für Streitigkeiten aus schriftlich geschlossenen Verträgen statt.
6. Die Aufwendungen des Schlichters tragen die Parteien je zur Hälfte.

4. Verfahren gegen Trainer

§ 31

Mitgliedschaft in einem Verein und Beteiligung an Tochtergesellschaften

1. Jeder Trainer muss Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins sein und unterliegt damit der Satzung, dieser Ausbildungsordnung und den anderen Ordnungen des DFB, einschließlich seiner Sportgerichtsbarkeit, sowie den jeweiligen Bestimmungen des zuständigen Landesverbands.
2. Trainer, die Mannschaften in einer der Lizenzligen, der 3. Liga oder in einer anderen Spielklasse betreuen, in denen Tochtergesellschaften am Spielbetrieb teilnahmeberechtigt sind, dürfen über keine Anteile an Tochtergesellschaften dieser Spielklassen verfügen. Dies gilt nicht für eine Tochtergesellschaft, mit der bzw. deren Mutterverein sie einen Arbeitsvertrag geschlossen hat.

§ 32

Entziehung der Lizenz

1. Die Lizenz für Trainer mit Pro, A, A+, Torwart A, Torwart B und B+ Lizenz kann das DFB-Präsidium – gegebenenfalls auf Antrag der DFB-Zentralverwaltung – entziehen, wenn der Trainer
 - a) nicht oder nicht mehr die für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen (§§ 12 ff.) erfüllt oder
 - b) sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er einem Verein eines Mitgliedsverbands des DFB nicht oder nicht mehr angehört.
2. Anstelle eines Lizenzentzugs kann das DFB-Präsidium bei Vorliegen besonderer Umstände eine Suspendierung auf Zeit aussprechen.
3. Das DFB-Präsidium kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.
4. Die DFB-Zentralverwaltung ist am Verfahren zu beteiligen.
5. Die Landesverbände regeln die Entziehung und Suspendierung der Lizenz für Trainer mit C und B Lizenz in eigener Zuständigkeit.

§ 33

Unsportliches Verhalten

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer werden nach den Vorschriften des DFB bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände geahndet.
2. Ein Trainer macht sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er
 - a) gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB oder seiner Mitgliedsverbände verstößt oder
 - b) durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder
 - c) seine Stellung als Trainer missbraucht.
3. Auf folgende Strafen kann erkannt werden:
 - a) Verwarnung oder Verweis,
 - b) Geldstrafe bis zu € 50.000,00,
 - c) beschränktes Verbot, sich während eines Spiels der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von fünf Spielen,
 - d) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer-tätigkeit (Sperr) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Die unter a) bis d) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

4. Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.
5. Zur Ahndung besonders schwerer sportlicher Vergehen können die zuständigen Rechtsorgane die Ausbildungserlaubnis auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

§ 34

Einleitung und Durchführung von Verfahren

1. Der Kontrollausschuss des DFB und die Regional- und Landesverbände haben das Recht und die Pflicht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu überwachen und bei Übertretungen Anklage bei den zuständigen Sportinstanzen zu erheben und Strafanträge zu stellen.
2. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer der Lizenzligen, 3. Liga, Futsal-Bundesliga, Junioren-Bundesligen, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und B-Junio-



rinnen-Bundesliga ist der Kontrollausschuss des DFB zuständig. In anderen Fällen ist der Kontrollausschuss des DFB für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer mit Pro, A, A+, Torwart A, B+, Torwart B Lizenz zuständig, wenn die Entziehung der Trainer-Lizenz oder die Verhängung einer Sperre von mehr als drei Monaten in Betracht kommt. Die Verfahrenseinleitung erfolgt in diesen Fällen durch den Kontrollausschuss des DFB selbst oder auf Antrag der Mitgliedsverbände oder des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer. Der Kontrollausschuss des DFB ist an einen derartigen Antrag nicht gebunden.

3. Über Anträge gemäß Nr. 2. entscheidet das Sportgericht des DFB in erster Instanz. Für diese Verfahren bleibt es in jedem Fall zuständig. Berufungsinstanz ist das Bundesgericht des DFB. Für die Durchführung der Verfahren erster und zweiter Instanz ist die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB maßgebend.
4. Für die Einleitung und Durchführung von Verfahren mit Ausnahme solcher nach Nr. 2. sind die Mitgliedsverbände zuständig, in deren Bereich der Trainer tätig ist. Glaubt das untersuchende Gericht mit seiner Strafgewalt nicht auszukommen, so verweist es das Verfahren an das DFB-Sportgericht.
5. Die Zuständigkeit einer Sportinstanz bezüglich eines bereits eingeleiteten Verfahrens wird durch einen Wechsel des Vereins oder der Tochtergesellschaft nicht berührt.
6. Bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Trainer mit Pro, A, Torwart A und A+ Lizenz muss dem jeweils zuständigen Rechtsorgan ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer angehören.

§ 35

Suspendierung

1. In besonders schweren Fällen kann auf Antrag des DFB-Kontrollausschusses der Vorsitzende des DFB-Sportgerichts gegen einen Trainer mit Pro, A, A+, Torwart A, B+ oder Torwart B Lizenz eine einstweilige Verfügung erlassen, durch die dieser mit sofortiger Wirkung von der Trainertätigkeit suspendiert wird. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an das DFB-Bundesgericht zulässig.
2. Zuständig für den Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß Nr. 1. gegen Trainer mit Pro, A, A+, Torwart A, B+ und Torwart B Lizenz der Amateur-Mannschaften ist auch der Vorsitzende der gemäß § 34 Nr. 4. erstinstanzlich zuständigen

Verbandsinstanz, sofern nicht bereits eine (auch ablehnende) Entscheidung gemäß Nr. 1. getroffen wurde. Er ist ebenfalls befugt, gegen Trainer mit B Lizenz einstweilige Verfügungen im Sinne der Nr. 1. zu erlassen. Gegen einstweilige Verfügungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Berufungsgericht zulässig.

3. Die zuletzt tätig gewesene Instanz kann eine Suspendierung jederzeit wieder aufheben.

5. Sonstige Bestimmungen und Übergangsregelungen

§ 36

Anrufung staatlicher Gerichte

Die Anrufung staatlicher Gerichte zum Zweck der Überprüfung von Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, vorbehaltlich der Regelung des § 1059 ZPO, im Hinblick auf abgeschlossene Schiedsgerichtsvereinbarungen ausgeschlossen.

§ 37

Mitgliedschaft im Bund Deutscher Fußball-Lehrer

Jeder Trainer mit Pro, A, A+ und Torwart A Lizenz soll Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer sein und an dessen Arbeitstagungen und Jahreshauptlehrgängen teilnehmen.

II. Schiedsrichteranererkennung

§ 38

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichter-Ausschusses Durchführungsbestimmungen für die Anerkennung als Schiedsrichter (Durchführungsbestimmung 11). Der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der DFB-Zentralverwaltung und der DFB-Kommission Qualifizierung.
2. Für die Anerkennung als Schiedsrichter ist die Vollendung des 16. Lebensjahrs erforderlich (siehe auch § 12 der DFB-Schiedsrichterordnung, Jung-Schiedsrichter).
3. Die Anerkennung des Schiedsrichter-Anwärters erfolgt nach bestandener Prüfung. Er erhält einen Schiedsrichter-Ausweis. Der Ausweis ist Eigentum des Mitgliedsverbands und ist nach dem Ausscheiden des Schiedsrichters an diesen zurückzugeben.

4. Die Weiterbildung der Schiedsrichter unterhalb des Regionalverbands obliegt den Landesverbänden. Die Weiterbildung der vorgesehenen Schiedsrichter für die Leitung von Regionalverbandsspielen erfolgt in den Regionalverbänden. Die Weiterbildung der Schiedsrichter von Bundesspielen obliegt ausschließlich dem DFB.

III. Zertifizierte Ausbildungslehrgänge (Vorstufen zu Lizenzen)

§ 39

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate als Vorstufe zur Lizenzausbildung:

- Teamleiter (Durchführungsbestimmung 12)
 - Modul 1: Kinder
 - Modul 2: Jugend
 - Modul 3: Erwachsene
 - Modul 4: Torhüter
 - Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport
- DFB-JUNIOR-COACH (Durchführungsbestimmung 13)

Die DFB-Kommission Qualifizierung informiert die DFB-Zentralverwaltung über etwaige Änderungen.

2. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate:

- DFB-Ausbilder-Zertifikat (Durchführungsbestimmung 14)

Die DFB-Kommission informiert die DFB-Zentralverwaltung über etwaige Änderungen.

3. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate:

- Torwarttrainer Basis- und Leistungskurs (Durchführungsbestimmung 15)

Die DFB-Zentralverwaltung informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.

Das Zertifikat zum Basislehrgang (Stufe 1) wird im Auftrag des DFB von den Landesverbänden erteilt; alle höheren DFB-Torwart-Trainer-Zertifikate und -Lizenzen (Leistungskurs (Stufe 2), Torwart B Lizenz (Stufe 3), Torwart A Lizenz Stufe 4)) erteilt der DFB.

C. INKRAFTTRETEN/ ÜBERGANGSREGELUNGEN

§ 40

Zeitpunkt des Inkrafttretens, Änderungen und Ergänzungen

Die Neufassung der DFB-Ausbildungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB in Kraft.

Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen dieser Ausbildungsordnung sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu werden.

§ 41

Übergangsregelungen

Auf Grundlage der Altfassung dieser Ordnung erteilte DFB-Elite-Jugend-Lizenzen sind B+ Lizenzen gleichgestellt.

Für Verfahren gegen Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz (zum Beispiel Lizenzentzugsverfahren) gelten die Bestimmungen für Verfahren gegen Trainer mit B+ Lizenz entsprechend.

Auf Grundlage der Altfassung dieser Ordnung erteilte Fußball-Lehrer-Lizenzen sind Pro Lizenzen gleichgestellt.

Für Verfahren gegen Trainer mit Fußball-Lehrer-Lizenz (zum Beispiel Lizenzentzugsverfahren) gelten die Bestimmungen für Verfahren gegen Trainer mit Pro Lizenz entsprechend.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Jugendordnung

Im Zusammenhang mit der Neufassung der DFB-Ausbildungsordnung hat der DFB-Vorstand im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß 32 Nr. 2. wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 23 Nr. 3. b), 37 Nr. 3. c), Anhang I, Ziffer II. Nr. 2., Anhang II, Ziffer II. Nr. 2. und Anhang VI, Nr. 2. der DFB-Jugendordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 23

Zulassung der Vereine zu den Junioren-Bundesligen

3. b) Trainer-Lizenz

Junioren-Bundesliga-Mannschaften müssen von Trainern mit gültiger Pro, A oder A+ Lizenz trainiert werden. Aufsteiger in die Junioren-Bundesliga können von einem Trainer, der mit der Mannschaft aufgestiegen ist, für eine Spielzeit weitertrainiert werden, sofern der Trainer mindestens Inhaber der B+ Lizenz ist.



§ 37

Zulassung der Vereine zur B-Juniorinnen-Bundesliga

3. c) Trainer-Lizenz

Die Mannschaften müssen im ersten Jahr der Zugehörigkeit zur B-Juniorinnen-Bundesliga von einem vertraglich verpflichteten und lizenzierten Trainer mit mindestens B-Lizenz, ab dem zweiten Jahr der fortdauernden Zugehörigkeit mit mindestens B+ Lizenz trainiert werden. Die entsprechende Lizenz ist einzureichen.

Anhang I

Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen

II. Zulassungsvoraussetzungen

2. Trainer-Lizenz

Regionalliga-Mannschaften müssen mindestens von B+ Trainern trainiert werden.

Anhang II

Rahmenrichtlinien für die zweithöchsten Spielklassen der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind

II. Zulassungsvoraussetzungen

2. Trainer-Lizenz

Verbandsliga-Mannschaften müssen mindestens von B+ Trainern trainiert werden.

Anhang VI

DFB-Richtlinien für Sonderspielrunden in den Altersklassen U 12 bis U 14

2. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Teilnehmende Mannschaften von Vereinen mit einem Leistungszentrum müssen mindestens von B+ Trainern* trainiert werden, um für die Teilnahme an einer Sonderspielrunde zugelassen zu werden.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Futsal-Ordnung

Im Zusammenhang mit der Neufassung der DFB-Ausbildungsordnung hat der DFB-Vorstand im

schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nr. 2. wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 53 Nr. 3. b) der DFB-Futsal-Ordnung wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

§ 53

Zulassung der Vereine zur Futsal-Bundesliga

3. b) Trainer-Lizenz

Futsal-Bundesliga-Mannschaften müssen von Pro Lizenz-Trainern, A-Lizenz-Trainern oder Futsal-B-Lizenz-Trainern mit gültiger Lizenz trainiert werden. Aufsteiger in die Futsal-Bundesliga können von einem Trainer, der mit der Mannschaft aufgestiegen ist, für eine Spielzeit weitertrainiert werden.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Spielordnung

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen §§ 12 Nr. 2., 12a Nrn. 4.1. und 5.1., 44 Nr. 3.a) und 50 Nr. 2. der DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 12

Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

2. In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Zweiten Mannschaft dürfen ab Spieljahr 2004/2005 nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 (**in Meisterschaftsspielen der 3. Liga nicht mehr als 20**) teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Nr. 3.1, Absatz 5 gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich sogenannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

§ 12a

Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga

In Mannschaften der 3. Liga können Vertragsspieler, Amateure und Lizenzspieler eingesetzt werden.

4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind

4.1 Amateurvereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten **20** Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 30.6. vor Beginn des Spieljahrs das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben („U 23-Spieler“), aufgeführt werden.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022

Von der vorstehenden Regelung kann abgewichen werden, sofern im Rahmen der Umsetzung des Konzepts der Task Force Sportmedizin/Sonderspielbetriebe gemäß § 20a der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zunächst mindestens vier U 23-Spieler in das COVID-19-Testprogramm aufgenommen wurden **bzw. den Status „geimpft“ oder „genesen“ aufweisen** und zu einem späteren Zeitpunkt ein oder mehrere dieser Spieler aufgrund von Verletzung oder Krankheit gemäß § 15 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung nicht für einen Einsatz zur Verfügung stehen. In einem solchen Fall ist es ausreichend, wenn entsprechend weniger U 23-Spieler am Spieltag auf dem Spielberichtsbogen aufgenommen werden; die Anzahl der Spieler, die maximal auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt werden dürfen, verringert sich entsprechend. Der Verein hat in einem solchen Fall unverzüglich weitere U 23-Spieler in das Testprogramm gemäß dem Konzept der Task Force Sportmedizin/Sonderspielbetriebe aufzunehmen **oder nachzumelden, welche den Status „geimpft“ oder „genesen“ aufweisen**, um die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl an U 23-Spielern zu erreichen.

5. Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-Europäern

5.1 Amateurvereine

In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Mannschaft der 3. Liga sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den **20** teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Nr. 3.1, Absatz 5 gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht für sogenannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.

§ 44

Spielberechtigung

3. Die Spielberechtigung für Spiele der 3. Liga ist in § 10 Nr. 2.6 und § 10 Nr. 3. der DFB-Spielordnung geregelt.

a) Sonderregelung für die Spielzeit 2021/2022 für die Spielberechtigung in Spielen des DFB-Vereinspokals der Herren und des DFB-Vereinspokals der Frauen (im DFB-Vereinspokal der Frauen, sofern mindestens ein Klub der Frauen-Bundesliga an der jeweiligen Begegnung beteiligt ist und in jedem Fall ab dem Viertelfinale), der 3. Liga sowie der Frauen-Bundesliga:

Die Spielerlaubnis des Spielers/der Spielerin ruht, und der Spieler/die Spielerin ist damit nicht spielberechtigt, wenn er/sie nicht für die Teilnahme an Diagnostik und Monitoring gemäß dem Informationshandbuch Diagnostik und Monitoring gemäß § 20a Nr. 1.2 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung gemeldet worden ist. Das Ruhen der Spielerlaubnis endet, sobald er/sie entsprechend den Vorgaben des Informationshandbuchs Diagnostik und Monitoring gemäß § 20a Nr. 1.2 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zur Teilnahme nachgemeldet wurde und die gemäß Hygienekonzept/Informationshandbuch Diagnostik und Monitoring vorgegebene Anzahl **und Art an Covid-Testungen im dort festgelegten Abstand** mit jeweils negativem Befund erfolgt sind. **Einem negativen Covid-Testbefund ist eine wirksame Immunisierung gegen das SARS-CoV-2-Virus gleichgestellt.** Der Nachweis der negativen Covid-Testungen **oder der wirksamen Immunisierung durch einen auf den Spieler ausgestellten Impf- oder Genesenennachweis** erfolgt durch die Bestätigung des Hygienebeauftragten des Vereins. § 10 Nrn. 3.2 und 4.2 gelten bei gemäß diesen Vorgaben erfolgten Nachmeldungen entsprechend.

§ 50

Spielplangestaltung und Austragungsorte

2. Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga und DFB-Pokalspiele sind auf der vom gastgebenden Verein bzw. Tochtergesellschaft gemeldeten Platzanlage auszutragen. Über Ausnahmen entscheidet der



DFB-Spielausschuss bzw. DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

Weitergehende Ausnahmen für einen Wechsel der Platzanlage am Sitz des Vereins oder darüber hinaus sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aus übergeordnetem Interesse möglich. Der DFB-Spielausschuss bzw. der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball entscheiden.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022

Ausnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze sind in den Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen am Sitz des Heimvereins oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, möglich oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können andere als im Zulassungsverfahren gemeldete Spielstätten genutzt werden; von den im Zulassungsverfahren geforderten Voraussetzungen kann in diesem Fall in Abstimmung mit der DFB-Zentralverwaltung abgewichen werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen. Zuständig für die Entscheidung ist abweichend von den vorstehenden Absätzen der Spielleiter der jeweiligen Spielklasse. Die betroffenen Vereine sollen mindestens 24 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich. **Ein Antrag gemäß dieser Sonderregelung durch einen Teilnehmer der 3. Liga ist nur dann zulässig, sofern keine Zuschauer im Stadion (im gemeldeten Stadion im Zulassungsverfahren bzw. in dem tatsächlich regelmäßig genutzten Ausweichstadion) zugelassen sind.**

DFB-PRÄSIDIUM

Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat die DFB-Verdienstnadel an folgende Persönlichkeiten verliehen:

Hessischer Fußball-Verband:

Wolfgang H a i n (Seligenstadt).

Fußballverband Rheinland:

Franz-Rudolf C a s e l (Neuwied), Thomas M a r x (Konz-Kommlingen), Jürgen R o ß t ä u s c h e r (Schönborn).

Südwestdeutscher Fußballverband:

Rolf W e i s (Rieschweiler-Mühlbach).

Berufungen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 23. Juli 2021 in Frankfurt/Main gemäß § 31 Nr. 1.b) in Verbindung mit §§ 31 Nr. 4., 34 Absatz 12 der DFB-Satzung den neuen Präsidenten des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt (FSA), Holger S t a h l - k n e c h t (Magdeburg) anstelle von Frank H e r i n g (Magdeburg) in den DFB-Vorstand berufen.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 23. Juli 2021 in Frankfurt/Main gemäß § 51 Nr. 1., Absatz 2 der DFB-Satzung Marc-Nicolai P f e i f e r (TSV 1860 München GmbH & Co. KGaA) für Manfred S c h w a b l (SpVgg. Unterhaching) in den DFB-Ausschuss 3. Liga berufen.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 23. Juli 2021 in Frankfurt/Main gemäß §§ 34, 47 und 51 der DFB-Satzung Sebastian K m o c h (FSV Gütersloh 2009) und Klaus D o n n e r (Borussia Bocholt) als Vertreter der 2. Frauen-Bundesliga für Nicole B e n d e r (1. FC Köln) und Winfried K l e i n (1. FC Saarbrücken) in den DFB-Ausschuss Frauen-Bundesligen berufen.

Die DFB-Ethik-Kommission ist wieder komplett. Auf einer Außerordentlichen Sitzung hat das DFB-Präsidium Peter B ü l l e s f e l d (Hennef), Ingrid H ä u ß l e r (Frankfurt/Main), Dr. Hermann J a n n i n g (Soest) und Dr. Wolfgang S c h m i t z - J a n s e n (Meckenheim) in die Ethik-Kommission des Deutschen Fußball-Bundes berufen.

Der Vorsitzende des DFB-Jugendausschusses, Dirk J a n o t t a (Winningen), ist vom DFB-Präsidium in der Sitzung am 23. Juli 2021 in Frankfurt/Main als Vertreter des DFB in den Aufsichtsrat der Stiftung Fußball & Kultur EURO 2024 gGmbH berufen worden.

Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 23. Juli 2021 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, §§ 14, 20a, 25, 30 Nr. 1., 31 Nr. 3., 33, 52a, 59a, 63 Nr. 6., 73 Nr. 3. und 79 Nr. 6. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zu ändern bzw. zu ergänzen:

§ 14

Zeitliche und örtliche Änderungen

1. Änderungen der festgesetzten Spieltermine, Anstoßzeiten und Austragungsorte bedürfen der

Genehmigung des Spielleiters. Anträge auf Änderung des Austragungsortes müssen unmittelbar nach der Ansetzung, jedoch spätestens zwölf Tage vor dem Spiel, beim Spielleiter eingegangen sein. In der 3. Liga sind Anträge der Vereine einschließlich der Zustimmung des Spielpartners des Heimvereins grundsätzlich bis spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Spiel beim Spielleiter schriftlich einzureichen. Grundsätzlich sind nur Verlegungen auf einen vorgezogenen Spieltermin möglich.

2. Jede Änderung des Spieltermins, der Anstoßzeit oder des Austragungsortes muss der Spielleiter den beteiligten Vereinen mindestens vier Tage vorher bekannt geben. Andernfalls können sie die Änderung ablehnen. Ausgefallene und abgebrochene Spiele können vom Spielleiter ohne Einhaltung der Vier-Tage-Pflicht angesetzt werden.
3. Im DFB- oder Verbandsinteresse und in Ausnahmefällen sind Spielverlegungen, insbesondere zur Erfüllung eingegangener vertraglicher Verpflichtungen, aufgrund höherer Gewalt und auf Antrag von Vereinen möglich.
4. Für Spielverlegungen auf Antrag der beteiligten Vereine wird eine Gebühr fällig. Diese Gebühr beträgt bei Spielverlegungen in der 2. Frauen-Bundesliga € 150,00, bei Spielverlegungen in der Frauen-Bundesliga € 300,00. Die Spielleitung der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga kann unter Berücksichtigung des Grundes der Spielverlegung auf die Gebühr verzichten.
5. § 50 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022

In den Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 kann ein Spielleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbs ein Spiel örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, für die Durchführung des Spielbetriebs notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch Spiele in anderen als den im Zulassungsverfahren gemeldeten Spielstätten angesetzt werden; von den im Zulassungsverfahren geforderten Voraussetzungen kann in diesem Fall in Abstimmung mit der DFB-Zentralverwaltung abgewichen werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des Spielleiters für die Auswahl. Die betroffenen Vereine sollen mindestens 24 Stunden vorher informiert werden.

Die Entscheidung des Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich. **Ein Antrag gemäß dieser Sonderregelung durch einen Teilnehmer der 3. Liga ist nur dann zulässig, sofern keine Zuschauer im Stadion (im gemeldeten Stadion im Zulassungsverfahren bzw. in dem tatsächlich regelmäßig genutzten Ausweichstadion) zugelassen sind.**

3. Organisation der Veranstaltung

Für die Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 gilt:

§ 20a

Einhaltung von pandemiebedingten Hygienevorgaben

1. Für Teilnehmer an der Frauen-Bundesliga, der 3. Liga, dem DFB-Vereinspokal der Herren sowie dem DFB-Vereinspokal der Frauen, sofern mindestens ein Klub der Frauen-Bundesliga an der jeweiligen Begegnung beteiligt ist und in jedem Fall ab dem Viertelfinale, sind folgende Vorgaben verbindlich:

- 1.1 Konzept der Task Force Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball.
- 1.2 Informationshandbuch Diagnostik und Monitoring für den Trainings- und Sonderspielbetrieb.

Die genannten Unterlagen sind im Internet unter www.dfb.de einsehbar.

2. Von den Teilnehmern der 2. Frauen-Bundesliga, der A- und B-Junioren-Bundesliga, der B-Juniorinnen-Bundesliga, **der Futsal-Bundesliga**, des DFB-Vereinspokals der Junioren sowie des DFB-Vereinspokals der Frauen bis einschließlich des Achtelfinals, sofern kein Klub der Frauen-Bundesliga an der jeweiligen Begegnung beteiligt ist, ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe der „Erklärung Hygienekonzept“ verbindlich zu erstellen und umzusetzen.

§ 25

Regelung für Eintrittskarten

1. Eintrittskarten für Gastmannschaften

Für die Gastvereine sind 10% der Sitzplatzkarten, hiervon bei Heimspielen im DFB-Pokal von Mannschaften der Bundesliga mindestens 100 Sponsorenkarten und von Mannschaften der 2. Bundesliga mindestens 30 Sponsorenkarten im überdachten Bereich sowie 10% der Stehplatzkarten bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin zu reservieren. Soweit keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, sind mindestens 600 Karten anderer Platzarten zu reduzierten Preisen bereitzuhalten. Dabei gilt, dass der Zuschauer der Gastmannschaft bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden



darf als der Zuschauer der Heimmannschaft. Zudem sind 10% der in dem Stadion vorhandenen und entsprechend der jeweiligen Bedürfnisse ausgestatteten Sonderplätze für Menschen mit Behinderung (z. B. Plätze für Rollstuhlfahrer, Seh- oder Hörgeschädigte) dem Gastverein zur Verfügung zu stellen. Außerdem erhalten die Gastvereine fünf Ehrenkarten nebeneinander liegender Plätze aus der ersten Kategorie und zehn weitere Ehrenkarten aus der zweiten Kategorie sowie drei Durchfahrtscheine.

[Nrn. 2. bis 7. unverändert]

Die Sonderregelungen in den Nrn. 1., 8. und 9. werden gestrichen.

§ 30

Auswechselspieler

1. Auf dem Spielbericht sind von der erstgenannten Mannschaft bis spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn und von der zweitgenannten Mannschaft bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn die Namen von insgesamt nicht mehr als 18 (im DFB-Vereinspokal der Herren **sowie in Meisterschaftsspielen der 3. Liga und den Aufstiegs-spielen zur 3. Liga** nicht mehr als 20) Spielern für eine Mannschaft einzutragen.

§ 31

Spielerwechsel

Für die Spielzeiten **2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022** gilt:

3. Für die Spiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, des DFB-Vereinspokals der Herren, des DFB-Vereinspokals der Frauen, **der 3. Liga** sowie in den Aufstiegs-spielen zur 3. Liga gilt:
 - a) Während des Spiels dürfen fünf Spieler ausgetauscht werden. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.
 - b) Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden.

Jeder Mannschaft stehen für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung. Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern.

Soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher bzw. behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des

Wechselkontingents nicht möglich ist (z. B. aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen), verringert sich die zulässige Anzahl der Auswechslungen entsprechend auf vier bzw. drei; im Übrigen bleibt Buchstabe b) unberührt. Die spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der betreffenden Spielklasse oder Pokalrunde gilt.

§ 33

Rückennummern

Die Rückennummern müssen sich in der Farbe von der Spielkleidung deutlich abheben. Die Nummerierung hat in der üblichen Form von 1 bis 11 zu erfolgen. Die Auswechselspieler einschließlich des Ersatztorwarts sind mit den Nummern 12 bis 18 **bzw. 20 (bei Spielen, in denen bis zu 20 Spieler auf dem Spielberichts-bogen eingetragen werden können)** zu versehen. Die Nummerierung muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.

Vor Beginn einer Spielzeit können ergänzende bzw. von Absatz 1 abweichende Richtlinien über die Art der Verwendung von Rückennummern und ihre Ergänzung durch Spielernamen verabschiedet werden. In diesen können auch für eine Saison je Spieler eine feste Rückennummer und die Anbringung des Spielernamens festgelegt werden.

Die Verabschiedung obliegt für Amateur-Mannschaften in DFB-Wettbewerben dem Spielausschuss und für Mannschaften der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

§ 52a

Anzahl der Auswechslungen

Kommt es bei einem Spiel um den DFB-Vereinspokal der Herren zu einer Verlängerung, erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen pro Mannschaft von drei auf vier.

Für die Spielzeiten **2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022** gilt:

Diese Regelung wird vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 31 Nr. 3. bis zum Ende der Spielzeit **2021/2022** ausgesetzt.

§ 59a

Anzahl der Auswechslungen

Kommt es bei einem Spiel um den DFB-Vereinspokal der Frauen zu einer Verlängerung, erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen pro Mannschaft von drei auf vier.

Für die Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 gilt:

Diese Regelung wird vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 31 Nr. 3. bis zum Ende der Spielzeit **2021/2022** ausgesetzt.

§ 63

Spiele und Durchführungsbestimmungen der Spiele der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren)

- Bei Spielen der A-Junioren-Bundesliga dürfen insgesamt bis zu vier Spieler je Mannschaft ausgetauscht werden.

Bei Spielen der B-Junioren-Bundesliga dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mannschaft ausgetauscht werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.

Sonderregelung für Spiele der B-Junioren-Bundesliga der Spielzeit 2020/2021 und 2021/2022:

Soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher bzw. behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechselkontingents nicht möglich ist (z. B. aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen), verringert sich die zulässige Anzahl der Auswechslungen auf vier; im Übrigen gilt Nr. 6. Absatz 2 entsprechend. Die spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der Spielklasse gilt.

§ 73

Austragungsmodus

- Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu vier Spieler pro Mannschaft ausgetauscht werden. Diese Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen erhöht sich je Mannschaft auf fünf, sofern es in einem Spiel zu einer Verlängerung kommt.

Sonderregelung für Spiele des DFB-Vereinspokals der Junioren der Spielzeit 2020/2021 und 2021/2022:

Nr. 3. Satz 2 gilt nicht, soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher bzw. behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechselkontingents nicht möglich ist (z. B. aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen). In diesem Fall verbleibt es bei der Geltung von Nr. 3. Satz 1. Die spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der betreffenden Pokalrunde gilt.

§ 79

Rundenspiele der B-Juniorinnen-Bundesliga

- Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu fünf Spielerinnen je Mannschaft ausgetauscht werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.

Sonderregelung für Spiele der B-Juniorinnen-Bundesliga der Spielzeit 2020/2021 und 2021/2022:

Soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher bzw. behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechselkontingents nicht möglich ist (z. B. aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen), verringert sich die zulässige Anzahl der Auswechslungen auf vier; im Übrigen gilt Nr. 6. entsprechend. Die spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der Spielklasse gilt.

Änderungen und Ergänzungen des DFB-Statuts 3. Liga

Im Zusammenhang mit der Neufassung der DFB-Ausbildungsordnung hat das DFB-Präsidium gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga, I. Nr. 4. a) zu ändern und zu ergänzen:

- Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen
 - Verpflichtung eines verantwortlichen Trainers für die Mannschaft der 3. Liga mit Pro Lizenz (UEFA-Pro-Lizenz). Endet die Tätigkeit des Cheftrainers vor Ende der Spielzeit, kann übergangsweise für höchstens 15 Werktage ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden. Für Aufsteiger aus der 4. Spielklassenebene gilt § 11 Nr. 5. der DFB-Ausbildungsordnung.

Änderungen und Ergänzungen des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

Im Zusammenhang mit der Neufassung der DFB-Ausbildungsordnung hat das DFB-Präsidium gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der

DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, D. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL), I. Nr. 4. a) zu ändern und zu ergänzen:

4. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

- a) Benennung/Meldung eines verantwortlichen Trainers für die Mannschaft der 2. Frauen-Bundesliga mit mindestens A-Lizenz. Bei Beendigung der Tätigkeit vor Ende der laufenden Saison ist innerhalb von 20 Werktagen der neue Trainer mit der entsprechenden Lizenz mitzuteilen. Über Ausnahmen während der laufenden Spielzeit entscheidet der DFB-Ausschuss Frauen-Bundesligen.

Für Mannschaften, die in die 2. Frauen-Bundesliga aufsteigen, kann der DFB-Ausschuss Frauen-Bundesligen im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur 2. Frauen-Bundesliga eine Betreuung von einem Trainer mit mindestens B+ Lizenz genehmigen.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Der DFB-Ausschuss Frauen-Bundesligen kann weitergehende Ausnahmen von der grundsätzlich erforderlichen Trainer-Lizenz genehmigen und diese gegebenenfalls an Auflagen knüpfen, wenn der jeweilige Trainer die erforderliche Lizenz aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht rechtzeitig erlangen kann.

Durchführungsbestimmung 16 zur DFB-Ausbildungsordnung

Im Zusammenhang mit der Neufassung der DFB-Ausbildungsordnung hat das DFB-Präsidium gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, eine neue Durchführungsbestimmung 16 zur DFB-Ausbildungsordnung zu erlassen:

Aufnahmeprüfverfahren

I. Vorbemerkung

Realitätsnahe und anforderungsorientierte Ausbildung setzt Erfahrungen und Expertisen der Trainer in ihrer bisherigen Laufbahn voraus. Vorerfahrungen, Vorwissen und bereits erworbene Kompetenzen im Bereich des Fußballs, des Sports, der Pädagogik und weiteren Bereichen helfen den Teilnehmern von Trainerlehrgängen bei der kompetenzorientierten Entwicklung. Unverzichtbar für das Erreichen ganzheitlicher Trainerentwicklung ist das Zusammen-

spiel von Erfahrungen und Expertise der Teilnehmer, die nicht im Lehrgang kompensiert werden können. Dazu zählen vor allem Erfahrungen als Spieler, als Trainer sowie relevante Bildung.

II. Ziele des Aufnahmeprüfverfahrens

Aufnahmeprüfverfahren werden durchgeführt, um die Ausbildungsqualität zu gewährleisten und die besten Bewerber für die Ausbildung auszuwählen, falls die Zahl der Bewerber die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze übersteigt.

Im Aufnahmeprüfverfahren werden alle Bewerber, die die allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 13 und § 14) erfüllen, nach bestimmten Kriterien (III. Berechnung der Punkte) bewertet, woraus sich eine Rangfolge der Bewerber ergibt. Die Bewerber mit den meisten Punkten werden in den Lehrgang oder, sofern erforderlich, in den Teilnehmerkreis für das anschließende Assessment aufgenommen. Dies gilt für die B+, A-, A+ und Pro-Lizenz. In der Kategorie „Trainererfahrung“ und „Spielererfahrung“ wird das Niveau der absolvierten Spielklassen auf Vereinsebene mittels eines Faktors mit der jeweiligen Anzahl der Saisons multipliziert. Die Punktzahl der Spiele in Nationalmannschaften wird ebenfalls anhand eines Faktors und der Anzahl der absolvierten Spiele berechnet. Für die „relevante Bildung“ werden Niveau des Ausbildungsabschlusses und dessen unmittelbare Relevanz für den Kompetenzerwerb als Trainer für die Bepunktung herangezogen. Die Kategorie „Spielererfahrung“ ist durch eine Punktobergrenze begrenzt.

III. Berechnung der Punkte

Es können in drei Kategorien Punkte erzielt werden: Trainererfahrung, Spielererfahrung und relevante Bildung. Die Punkte werden addiert und ergeben dadurch die Punktzahl zur Festlegung der Reihenfolge für die Lehrgänge des aktuellen Ausbildungskalenders.

1. Trainererfahrung: Trainererfahrungen von halben Saisons (Vorrunde oder Rückrunde) werden zu 0,5 Punkten des Niveaus gewertet. Trainertätigkeiten unter 3 Monate werden nicht einbezogen. Trainertätigkeiten über 3 Monate werden als halbe Saison gewertet. Phasen von Freistellung, Beurlaubung oder sonstiger Inaktivität trotz laufendem Vertragsverhältnisses werden nicht im Sinne der Trainererfahrung gewertet, ausgenommen sind Zeiten des Ruhens des Spielbetriebs infolge der Covid-19-Pandemie. Die detaillierten Einsatzbereiche mit ihren jeweiligen Punktwerten sind in den Tabellen 1.1 und 1.2 dargelegt.

Tabelle 1.1:
Kriterien, Punkte und Faktoren zur Trainererfahrung in Bewerbungen für die Pro und A Lizenz

Kriterien	Punkte	Faktor
Trainererfahrung: Spielklasse als Trainer im Vereinsfußball		
Cheftrainer 1. Liga Frauen (Frauen-Bundesliga), Cheftrainer 4. Liga Männer (Regionalliga), Cheftrainer A-Junioren in höchster Spielklasse bzw. A-Junioren im Leistungszentrum, Assistenztrainer 1. Liga Männer (Bundesliga)	7,5	Pro Saison
Cheftrainer B-Junioren in höchster Spielklasse bzw. B-Junioren im Leistungszentrum, Cheftrainer 2. Liga Frauen (2. Frauen-Bundesliga), Assistenztrainer 2. Liga Männer (2. Bundesliga)	5	Pro Saison
Assistenztrainer 3. Liga Männer, Assistenztrainer 1. Liga Frauen (Frauen-Bundesliga)	2,5	Pro Saison
Cheftrainer 5. Liga Männer, Cheftrainer 3. Liga Frauen (Regionalliga), Assistenztrainer 4. Liga Männer (Regionalliga)	1	Pro Saison
Alle weiteren Tätigkeiten als Trainer	0,5	Pro Saison
Trainererfahrung: Einsatzgebiet im Verband		
Assistenztrainer A-Nationalmannschaft	7,5	Pro Saison
Assistenztrainer U 17- bis U 21-Nationalmannschaft	5	Pro Saison
Assistenztrainer U 15- bis U 16-Nationalmannschaft, Verbandssportlehrer eines Landesverbands, DFB-Stützpunktkoordinator	2,5	Pro Saison
Alle weiteren Tätigkeiten als Trainer im Verband	0,5	Pro Saison

Tabelle 1.2:
Kriterien, Punkte und Faktoren zur Trainererfahrung in Bewerbungen für die A+ und B+ Lizenz

Kriterien	Punkte	Faktor
Trainererfahrung: Spielklasse als Trainer im Vereinsfußball		
Cheftrainer einer Mannschaft ab der U 12 in einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum, Cheftrainer einer U 19-, U 17- oder U 15-Mannschaft in der jeweils höchsten Spielklasse, Cheftrainer 1. Liga Frauen (Bundesliga), Cheftrainer 4. Liga Männer (Regionalliga), Assistenztrainer 1. Liga Männer (Bundesliga)	7,5	Pro Saison
Cheftrainer einer Jugendmannschaft ab der U 12 in der jeweils höchsten Landesspielklasse, Cheftrainer 2. Liga Frauen (2. Bundesliga), Cheftrainer einer Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga, Assistenztrainer (Vollzeit) einer Mannschaft ab der U 12 in einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum, Assistenztrainer 2. Liga Männer (2. Bundesliga)	5	Pro Saison
Assistenztrainer 3. Liga Männer, Assistenztrainer 1. Liga Frauen (Bundesliga), Individualtrainer (Vollzeit) mit Schwerpunkt in der technisch/taktischen Trainingsarbeit in einem Leistungszentrum	2,5	Pro Saison
Cheftrainer 5. Liga Männer, Cheftrainer 3. Liga Frauen (Regionalliga), Assistenztrainer 4. Liga Männer (Regionalliga)	1	Pro Saison
Alle weiteren Tätigkeiten als Trainer	0,5	Pro Saison

Kriterien	Punkte	Faktor
Trainererfahrung: Einsatzgebiet im Verband		
Assistenztrainer U-Nationalmannschaft, Verbandssportlehrer eines Landesverbands, DFB-Stützpunktkoordinator, Assistenztrainer A-Nationalmannschaft	7,5	Pro Saison
DFB-Stützpunkttrainer	2,5	Pro Saison
Alle weiteren Tätigkeiten als Trainer im Verband	1	Pro Saison

2. Spielererfahrung: Die maximal erreichbare Punktzahl für die Spielererfahrung auf Vereinesebene und in U-Nationalmannschaften ist auf insgesamt 35 Punkte beschränkt. Spiele in A-Nationalmannschaften werden zusätzlich gewertet. Halbe Saisons (Vorrunde oder Rückrunde) werden

zu 0,5 des Niveaus gewertet. Die detaillierten Einsatzbereiche mit ihren jeweiligen Punktwerten sind in der Tabelle 2 dargelegt. Die Spielererfahrung in Nationalmannschaften wird abweichend von den Spielen auf Vereinsebene gemäß der Anzahl der absolvierten Spiele bemessen.

Tabelle 2: Kriterien, Punkte und Faktoren zur Spielererfahrung

Kriterien	Punkte	Faktor
Spielererfahrung: Spielklasse als Spieler im Vereinsfußball		
1. Liga Männer/Frauen (Bundesliga bzw. Frauen-Bundesliga)	5	Pro Saison
2. Liga Männer (2. Bundesliga)	4	Pro Saison
3. Liga Männer, 2. Liga Frauen (2. Frauen-Bundesliga)	3	Pro Saison
4. Liga Männer (Regionalliga)	2	Pro Saison
5. Liga Männer, Jeweils höchste Spielklasse U 17 und U 19	1	Pro Saison
3. Liga Frauen oder niedriger, 6. Liga Männer oder niedriger	0,5	Pro Saison
Spielererfahrung: Spiele als Nationalspieler Männer/Frauen		
Spiele in einer A-Nationalmannschaft*	0,5	Pro Spiel
Spiele in einer U 21-Nationalmannschaft der Männer Spiele in einer U 20-Nationalmannschaft der Frauen	0,25	Pro Spiel
Spiele in einer U 15- bis U 20-Nationalmannschaft der Männer Spiele in einer U 15- bis U 19-Nationalmannschaft der Frauen	0,1	Pro Spiel

* Wertung von der 35-Punkte-Beschränkung ausgenommen

3. Relevante Bildung: Bei Hochschul- und Berufsausbildungen wird nur der höchste Abschluss gewertet, somit ist eine Summierung der Punkte (zum Beispiel Berufsausbildung, Bachelor und

Master) ausgeschlossen. Weiterbildungen können fortlaufend summiert werden. Die detaillierten Aus- und Weiterbildungen mit ihren jeweiligen Punktwerten sind in der Tabelle 3 dargelegt.

Tabelle 3: Kriterien, Punkte und Faktoren zu relevanter Bildung

Kriterien	Punkte	Faktor
Relevante Aus- und Weiterbildung		
Abgeschlossenes** Hochschulstudium in einem der folgenden Bereiche: Sportwissenschaften oder Studium mit sportbezogenem Schwerpunkt	15	Master/ Diplom
Studium mit pädagogischem oder psychologischem Schwerpunkt	10	Bachelor
Abgeschlossene** Berufsausbildung in einem relevanten Bereich: Erzieher, Physiotherapeuten oder vergleichbare Berufsausbildungen	5	Aus- bildung
Formale Aus-, Fort- oder Weiterbildung (mindestens 20 LE pro Maßnahme) auf einem der aktuellen Ausbildungsstufe entsprechenden Niveau in einem der folgenden Bereiche: Training, Coaching, Mentoring, Supervision, Taktik, Analyse und Scouting, Pädagogik, Methodik/Didaktik, Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Organisationspsychologie, Sportphysiologie, Ernährung	1,5	Pro Maß- nahme

** Nicht abgeschlossene Studiengänge und Berufsausbildungen werden nicht berücksichtigt.

V. Methodisch-technische Hinweise

Das Gesamtergebnis sowie die einzelnen Punkte werden im Rahmen des Online-Trainerbewerbungsverfahrens durch den Trainer eingetragen. Nachweise für Trainertätigkeiten und relevante Aus- und Weiterbildungen müssen gegebenenfalls digital hinterlegt werden. Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben trägt der Trainer die alleinige Verantwortung.

VI. Prüfung des Punktestands

Einzelne Punkte und ihre Nachweise werden durch die DFB-Zentralverwaltung geprüft.

Bei Täuschungen oder versuchten Täuschungen kann ein Lizenzzugsverfahren nach § 32 der DFB-Ausbildungsordnung eingeleitet werden.

Das Gesamtergebnis und die Platzierung im Aufnahmeverfahren für den jeweiligen Ausbildungslehrgang oder – sofern zutreffend – für die Teilnahme am Assessment werden dem Trainer von der DFB-Zentralverwaltung mitgeteilt.

DFL DEUTSCHE FUSSBALL LIGA GMBH

Richtlinien zur Anerkennung und Förderung der Ausbildung in der Spielzeit 2020/2021

1. Wenn ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen (nachfolgend: Lizenzverein) in der Spielzeit 2020/2021 einen Amateur oder

Vertragsspieler, der in dieser Spielzeit höchstens sein 23. Lebensjahr vollendet, erstmalig als Lizenzspieler unter Vertrag nimmt oder in der Spielzeit 2019/2020 unter Vertrag genommen hat, und der Spieler zudem in der Spielzeit 2020/2021 erstmalig als Lizenzspieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen eingesetzt wird, erhalten die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften (nachfolgend einschließlich Lizenzvereine: Vereine) aus dem Bereich des DFL e.V. und des DFB, die den Spieler vor seinem ersten Einsatz als Lizenzspieler ab der Spielzeit, in der er sein sechstes Lebensjahr vollendet hat, bis zur Spielzeit, in der er sein 21. Lebensjahr vollendet hat, ausgebildet haben, zur Anerkennung der Ausbildung junger Spieler und zur allgemeinen Förderung der künftigen Nachwuchsarbeit einen Zuschuss (Zahlung zur Anerkennung und Förderung der Ausbildung junger Spieler) aus einem vom DFL e.V. freiwillig eingerichteten Solidaritätspool. Der zugewendete Betrag soll von den Vereinen vorrangig für Zwecke der Nachwuchsarbeit im Fußball verwendet werden.

Die Zahlung zur Anerkennung und Förderung der Ausbildung junger Spieler bemisst sich nach den Spielzeiten, die der Spieler zwischen den Spielzeiten seines 6. und 21. Geburtstags bei den jeweiligen Vereinen verbracht hat. Sie beträgt für die:

- Spielzeit des 6. Geburtstags: 4.200,- €
- Spielzeit des 7. Geburtstags: 4.200,- €
- Spielzeit des 8. Geburtstags: 4.200,- €
- Spielzeit des 9. Geburtstags: 4.200,- €
- Spielzeit des 10. Geburtstags: 4.200,- €
- Spielzeit des 11. Geburtstags: 4.200,- €

- Spielzeit des 12. Geburtstags: 5.400,- €
- Spielzeit des 13. Geburtstags: 5.400,- €
- Spielzeit des 14. Geburtstags: 5.400,- €
- Spielzeit des 15. Geburtstags: 5.400,- €
- Spielzeit des 16. Geburtstags: 5.400,- €
- Spielzeit des 17. Geburtstags: 5.400,- €
- Spielzeit des 18. Geburtstags: 5.400,- €
- Spielzeit des 19. Geburtstags: 5.400,- €
- Spielzeit des 20. Geburtstags: 5.400,- €
- Spielzeit des 21. Geburtstags: 5.400,- €

Der Anspruch auf die Zahlung zur Anerkennung und Förderung der Ausbildung junger Spieler steht jedem Verein, für den der Spieler seit der Spielzeit des 6. Geburtstags registriert war, zeitanteilig zu.

Als Grundlage für die Berechnung der Registrierungszeiten gilt der Spielerpass gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern.

2. Ein Anspruch nach Nr. 1. besteht nicht, wenn ein Spieler nach einem Wechsel von einem ausländischen Verein zu einem deutschen Verein (internationaler Transfer) erst nach der Spielzeit seines 15. Geburtstags erstmalig für einen deutschen Verein registriert wird. Wird ein bereits zuvor bei einem deutschen Verein registrierter Spieler nach einem zwischenzeitlichen Wechsel zu einem ausländischen Verein erneut bei einem deutschen Klub registriert, so wird die Ausbildungszeit nach dem Wechsel zurück zu einem deutschen Verein nur berücksichtigt, wenn der Spieler spätestens in der Spielzeit seines 15. Geburtstags zurück nach Deutschland wechselt; die Berücksichtigung der Ausbildungszeit vor dem Wechsel ins Ausland bleibt unberührt.
3. Die Höhe der Zahlung zur Anerkennung und Förderung der Ausbildung junger Spieler nach Nrn. 1. und 2. wird für Lizenzvereine von dem DFL e.V., für sonstige Vereine von der DFB-Zentralverwaltung berechnet. DFL e.V. und DFB werden die betreffenden Vereine über einen bestehenden Anspruch auf Zahlung zur Anerkennung und Förderung der Ausbildung junger Spieler informieren. Die anspruchsberechtigten Vereine sind verpflichtet, dem DFL e.V. nach dieser Information mittels des vom DFL e.V. bereitgestellten Musters alle zur Auszahlung erforderlichen Informationen zu übermitteln. Der DFL e.V. wird alle Zahlungen nach dieser Richtlinie jeweils nach Abschluss der Spielzeit vornehmen, in der der den Anspruch auslösende erstmalige Einsatz als Lizenzspieler stattgefunden hat.

Verpflichtung von Amateuren/ Vertragsspielern als Lizenzspieler ab 1.7.2020 – 30.6.2021 (Stichtag 1.7.1997 und jünger)

Shinta A p p e l k a m p , geb. 1.11.2000,
Düsseldorfer Turn- und Sportverein Fortuna 1895 e.V.;

Mehmet Can A y d i n , geb. 9.2.2002,
FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.;

Malik B a t m a z , geb. 17.3.2000,
Karlsruher SC e.V.;

Noah B a u m a n n , geb. 28.2.2002,
FC Erzgebirge Aue;

Jan-Niklas B e s t e , geb. 4.1.1999,
SSV Jahn Regensburg e.V.;

Elias Jona B ö r d n e r , geb. 18.2.2002,
Eintracht Frankfurt;

Dennis B o r k o w s k i , geb. 26.1.2002,
RasenBallSport Leipzig;

Tim B r e i t h a u p t , geb. 7.2.2002,
Karlsruher SC e.V.;

Leon B ü r g e r , geb. 11.11.1999,
BTSV Eintracht Braunschweig e.V.;

Kerim C a l h a n o g l u , geb. 26.8.2002,
FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.;

Kaan C a l i s k a n e r , geb. 3.11.1999,
SSV Jahn Regensburg e.V.;

Sava-Arangel C e s t i c , geb. 19.2.2001,
1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V.;

Tim C i v e j a , geb. 4.1.2002,
FC Augsburg;

Henry Jon C r o s t h w a i t e , geb. 14.10.2002,
SV Darmstadt 98;

Leon D a j a k u , geb. 12.4.2001,
1. Fußballclub Union Berlin e.V.;

Márton D á r d a i , geb. 12.2.2002,
Hertha BSC;

Ermedin D e m i r o v i ć , geb. 25.3.1998,
SC Freiburg;

Marlon D i n g e r , geb. 16.6.2001,
Karlsruher SC e.V.;

Lilian Niclas E g l o f f , geb. 20.8.2002,
VfB Stuttgart;

Leon Maximilian F l a c h , geb. 28.2.2001,
FC St. Pauli von 1910 e.V.;

Chris F ü h r i c h , geb. 9.1.1998,
SC Paderborn 07 e.V.;

Ilia G r u e v , geb. 6.5.2000,
SV Werder Bremen;

Mick Peter G u d r a , geb. 1.1.2001,
Hannoverscher SV v. 1896 e.V.;

Janis H a n e k , geb. 12.2.1999,
Karlsruher SC e.V.;



Ogechika Heil, geb. 27.11.2000,
Hamburger Sport-Verein e.V.;

Blendi Idrizi, geb. 2.5.1998,
FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.;

Niklas Jecck, geb. 18.9.2001,
FC Erzgebirge Aue;

Marco John, geb. 2.4.2002,
TSG 1899 Hoffenheim e.V.;

Antonio Jonjic, geb. 2.8.1999,
FC Erzgebirge Aue;

Jannis Kleberg, geb. 21.4.2002,
BTSV Eintracht Braunschweig e.V.;

Ansgar Knauff, geb. 10.1.2002,
BV Borussia 09 Dortmund e.V.;

Tobias Kraulich, geb. 24.3.1999,
FC Würzburger Kickers;

Paul Löhr, geb. 14.1.2001,
Karlsruher SC e.V.;

Kilian Ludwig, geb. 5.3.2000,
FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.;

Tim Luis Maciejewski, geb. 5.3.2001,
1. Fußballclub Union Berlin e.V.;

Dominik Meisel, geb. 29.6.1999,
FC Würzburger Kickers;

Tim Möller, geb. 19.3.1999,
VfL Osnabrück v. 1899 e.V.;

Sebastian Müller, geb. 23.1.2001,
DSC Arminia Bielefeld e.V.;

Paul Nebel, geb. 10.10.2002,
1. FSV Mainz 05;

Yari Otto, geb. 27.5.1999,
BTSV Eintracht Braunschweig e.V.;

Atondo-Merveille Pappela, geb. 18.1.2001,
1. FSV Mainz 05;

Marvin Pieringer, geb. 4.10.1999,
FC Würzburger Kickers;

Jannis Rabold, geb. 27.3.2001,
Karlsruher SC e.V.;

Rocco Reitz, geb. 29.5.2002,
Borussia VfL 1900 Mönchengladbach e.V.;

Marvin Lee Rittmüller, geb. 7.3.1999,
1. FC Heidenheim 1846;

Moritz Römling, geb. 30.4.2001,
VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V.;

Lazar Samardzic, geb. 24.2.2002,
RasenBallSport Leipzig;

Adrian Schlagbauer, geb. 9.7.2002,
FC Würzburger Kickers;

Jan Schöppner, geb. 12.6.1999,
1. FC Heidenheim 1846;

Tim Siersleben, geb. 9.3.2000,
VfL Wolfsburg e.V.;

Anton Stach, geb. 15.11.1998,
SpVgg Greuther Fürth;

Adrian Stanilewicz, geb. 22.2.2000,
SV Darmstadt 98;

Julian Stark, geb. 8.3.2001,
1. FC Heidenheim 1846;

Marlon Sündermann, geb. 16.5.1998,
Hannoverscher SV v. 1896 e.V.;

Niklas Tarnat, geb. 26.5.1998,
Hannoverscher SV v. 1896 e.V.;

Niklas Tauber, geb. 17.2.2001,
1. FSV Mainz 05;

Lino Tempelmann, geb. 2.2.1999,
SC Freiburg;

Jan Uwe Thielmann, geb. 26.5.2002,
1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V.;

David Trivunic, geb. 30.10.2001,
Karlsruher SC e.V.;

Umut Ünlü, geb. 2.11.2002,
FC Würzburger Kickers;

Jannes Wieckhoff, geb. 2.8.2000,
FC St. Pauli von 1910 e.V.;

Florian Richard Wirtz, geb. 3.5.2003,
TSV Bayer 04 Leverkusen e.V.;

Björn Karl Zempel, geb. 7.2.2000,
SSV Jahn Regensburg e.V.

Der Prüfungsprozess und die Berechnung der Ausbildungsentschädigung erfolgen über das DFBnet „Ausbildungsvergütung“. Die anspruchsberechtigten Klubs werden automatisch per E-Mail bzw. über das E-Postfach informiert.

Über die Anwendung „Ausbildungsvergütung“ werden alle Spieler mit den Registrierungszeiten ihres Klubs angezeigt und müssen elektronisch bestätigt werden. Der DFL e.V. wird alle Zahlungen nach der elektronischen Prüfung vornehmen.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main
Telefon 069/67880
Telefax 069/6788266
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Michael Herz

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Herstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de